

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1908

XII. Die italischen Bürgercolonien von Sulla bis Vespasian

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

XII.

Die italischen Bürgercolonien von Sulla bis Vespasian.*)

Die ungeheure Umwälzung des italischen Gemeindewesens in 161 Folge der durch die Bürgerkriege von Sullas Dictatur bis auf die Constituirung der Monarchie hervorgerufenen Expropriationen der bisherigen Grundeigenthümer zu Gunsten der Soldaten der obsiegenden Armeen hat zu einem grossen Theil ihren Ausdruck gefunden in der Umwandlung zahlreicher italischer Städte aus Bürgermunicipien in Bürgercolonien; und es ist wie vielfach für die Specialforschung, so auch von allgemeinem historischem Interesse so weit möglich festzustellen, in welchem Umfang und in welcher Weise diese Rechtsverschiebung stattgefunden hat. Indess auch hier machen die *arcana imperii* sich geltend: der relativ vollständigen Liste selbst der Bürgercolonien, wie sie aus den Annalen der Republik hervorgeht, hat die Ueberlieferung der Kaiserzeit nichts Aehnliches gegenüberzustellen. Unter den uns erhaltenen Quellen erhebt allein die Naturgeschichte des älteren Plinius den Anspruch eine allgemeine Uebersicht der italischen Colonien zu geben; aber, wie weiterhin erörtert werden soll, hält sie nur in sehr bedingter und beschränkter Weise was sie verspricht und erhalten diese Angaben ihre volle Brauchbarkeit erst durch die aus der Vergleichung der sonst vorliegenden Zeugnisse zu gewinnende Einsicht in ihre Bedingtheit. Der dem Corpus der Grammatiker einverleibte sogenannte *liber coloniarum* scheint zwar das zu geben, was wir suchen; aber einmal fehlen in ihm die nördlichen Districte Italiens gänzlich, andererseits umfasst er keineswegs die Colonien allein, sondern die Adsignationen überhaupt; vor allem aber ist dies Verzeichniss so durch und durch zerrüttet und interpolirt, dass in älterer Zeit vor allem durch dessen unkritische Benutzung diese Untersuchung auf ganz falsche Wege gerathen ist. Die auf uns gekommenen Annalen der Kaiserzeit ver-

*) [Hermes XVIII, 1883 S. 161 – 213.]

162 zeichnen die neu angelegten Colonien nur zum geringsten Theil; und auch die derartigen vereinzelt bei Schriftstellern oder in Inschriften zerstreuten historischen Notizen reichen nicht allzu weit. In der That lässt sich ein wenigstens annähernd zutreffendes Ergebniss hier nur dadurch finden, dass zunächst die Entwicklungsgeschichte jedes einzelnen italischen Gemeinwesens nach Möglichkeit festgestellt und dann versucht wird, diese Einzelergebnisse zusammenzufassen. Für die meisten derselben besitzen wir sichere Documente ihrer speciellen Rechtsstellung, oft auch in diesen eine Andeutung der Epoche, in welcher sie in dieselbe eingetreten sind; in noch weiterem Umfang lässt sich bestimmen, unter welchen Magistraten sie standen und daraus, da die Form der Magistratur in den Colonien von der der Municipien abzuweichen pflegt, ein wenn auch nicht unbedingt sicherer Rückschluss auf die Rechtsstellung der Gemeinden machen. Diese örtlichen Zeugnisse machen, so weit sie reichen, vollen Beweis und geben uns allein die Möglichkeit an die Hand theils die hier massenhaft auftretenden falschen Zeugnisse definitiv zu beseitigen¹, theils die glaubwürdigen richtig zu verstehen und zu beziehen. Aber diese zahlreichen zum Theil sehr weitläufigen, zum Theil auch nothwendiger Weise nur zu einem hypothetischen oder zu gar keinem Endergebniss führenden Einzelermittlungen können nicht innerhalb des Rahmens einer allgemeinen Untersuchung angestellt werden, sondern müssen vielmehr, wenn diese gelingen soll, eine jede für sich so weit möglich abgeschlossen vorliegen und deren Voraussetzung und Fundament bilden.

Bei der Bearbeitung der lateinischen Inschriften ist es mein und meiner Arbeitsgenossen vereinigt Bestreben gewesen für Untersuchungen dieser Art jene Grundlage zu bereiten; und ich glaube jetzt daran gehen zu können die Summe davon für Italien zu ziehen. Den grössten Theil dieses Gebiets — die augustischen Regionen 1. (mit Ausschluss des eigentlichen Latium) 2. 3. 4. 5. 9. 10. 11 — habe ich selbst in diesem Sinne in den Bänden V. IX. X der Inschriftensammlung bearbeitet; von dem elften Band, der die übrigen drei Regionen umfassen wird, liegt mir in Bormanns Bearbeitung ein Theil der achten Region geordnet vor. Für den Rest der achten

1) Dergleichen finden sich sogar bei kundigen und gewissenhaften Schriftstellern der besten Zeit. Wenn beispielsweise Strabon 5, 1, 11 von Ariminum und Ravenna sagt: *δέδεκται δ' ἐποίκους Ῥωμαίους ἑκατέρω*, so ist nur die erstere Angabe richtig, die zweite — falls nicht etwa dabei an blosser Einzeladsignation bei unverändertem Stadtrecht gedacht ist — erwiesener Massen falsch: Ravenna ist stets Municipium geblieben.

Region und für die ganze sechste (Umbrien) und siebente (Etrurien), ferner für das eigentliche Latium habe ich Bormanns und Dessaus schriftliche Mittheilungen benutzen können. Ueberall gehört diese Untersuchung zu denjenigen, die ein schlechthin abgeschlossenes Ergebniss gar nicht liefern können, vielmehr mit dem anwachsenden inschriftlichen Material stetiger Besserung und Mehrung unterliegen werden. Zur Zeit wird auch die nur annähernde Ermittlung des Richtigen nützlich sein, wenn sie an die Stelle der jetzt auf diesem Gebiet herrschenden Scheinresultate tritt. Ich glaube daher nicht den Vorwurf unmethodischer Voreiligkeit mir zuzuziehen, wenn ich einen Versuch mache das Verzeichniss der Bürgercolonien Italiens — latinische gab es dort bekanntlich nicht mehr seit der Ertheilung des Bürgerrechts an die Transpadaner durch das roscische Gesetz vom 11. März des J. 705¹ — von Sulla bis auf Vespasian aufzustellen. Das Verzeichniss der vorsullanischen Colonien setze ich als im Allgemeinen feststehend voraus².

Colonien Sullas.

Die Colonien Sullas sind sehr unvollständig bekannt. Es sind in diesem Abschnitt neben den wenigen sicher sullanischen alle diejenigen Gemeinden aufgeführt, die das Colonialrecht nach dem Bundesgenossenkrieg und vor dem Tode des Augustus erhalten haben müssen und auf Sulla zurückgeführt werden können, während sie sonst in keiner der weiterhin zusammengestellten Kategorien passenden Platz finden³.

1) Vgl. diese Zeitschrift 16, 24 f. [Ges. Schr. 1 S. 175 f.].

2) Die bis zum Socialkrieg gegründeten Bürgercolonien stellt nach Madvigs und meinen früheren Untersuchungen Marquardt Staatsverw. 1², 38 f. zusammen [vgl. Kornemann bei Pauly-Wissowa 4, S. 520 ff.]. Zu streichen ist darin Fabrateria nova, das nach Ausweis der Specialuntersuchung C. X p. 547 bei seiner Gründung als Rechtsnachfolgerin Fregellae nicht Bürger-, sondern latinisches Recht erhalten hat und demnach späterhin als *municipium* auftritt.

3) Ausgeschlossen ist Cortona, da die Angabe bei Dionysios I, 26 über den Namenwechsel und die Colonisirung der Stadt vielleicht auf den Uebergang des 'pelasgischen' Kroton in das römische Cortona zu beziehen ist. Auch steht die Stadt unter Quattuorviri (ann. dell' inst. 1863 p. 291 [C. I. L. XI, 1905]). — Auch Casinum wird wohl ausgeschlossen werden müssen, nachdem zwei Inschriften guter Zeit vorliegen (Orelli 3885 [C. I. L. XI, 5278 = Dessau 6624] und die C. X p. 979 angeführte [C. XIV, 2827]), worin dasselbe *municipium* heisst, während diejenigen, die den Ort Colonie nennen (C. X, 4860. 5198. 5200. 5796), allem Anschein nach dem 2. und 3. Jahrhundert angehören. Allerdings finden sich Duoviri schon seit dem Jahre d. St. 714 (C. X p. 510); aber die Regel, dass diese Magistratur den Colonien eigen ist, unterliegt nicht wenigen Ausnahmen.

164 Abella.

Dass Abella schon in der früheren augustischen Zeit Colonialrecht besass, lehren die Inschriften (insonderheit C. X, 1210: *colonei et incolae*; vgl. C. X. p. 136). Die Angabe in der gromatischen Liste p. 230: *Abella municipium: coloni vel familia imp. Vespasiani iussu eius acceperunt* ist also wenigstens in der Hauptsache irrig.

Abellinum.

Auch Abellinum hat nach Ausweis der Inschriften schon von Anfang der Kaiserzeit an Colonialrecht gehabt (C. X. p. 127). Von den der Stadt im dritten Jahrhundert beigelegten Benennungen *col(onia) Ven(eria) Livia* (unsichere Lesung) *Aug(usta) Alexandrian(a) Abellinatium* (C. X, 1117) kann die erste auf Sulla, aber allerdings auch auf Augustus zurückgeführt werden. Die Benennung der Colonien nach Göttern, in republikanischer Zeit gewöhnlich, kommt einzeln noch bei julischen vor — so heisst *Pola colonia Herculanea*, *Salonae colonia Martia* —, aber meines Wissens nicht später. — Bei dem Gromatiker p. 229, 16 heisst die Stadt *deducta lege Sempronia*.

Allifae.

Die Stadt erscheint in den zahlreichen Inschriften nur als Colonie und muss spätestens in augustischer Zeit dies Recht erhalten haben (C. IX p. 214). Die Angabe des gromatischen Verzeichnisses p. 231, 3: *ager lege triumvirale est adsignatus* kann richtig sein.

165 Ardea.

Colonie nach den Inschriften C. I. L. VIII, 7044 aus der Zeit der Antonine und X, 6764 vom J. 223, vermuthlich aber älteren Ursprungs, da der Duovir C. X, 6766 wahrscheinlich (besonders wegen der mit Buchstaben geschriebenen Iterationszahl) der früheren Kaiserzeit angehört. Glaubwürdige Zeugnisse über die

— Es hätte noch sonst eine Reihe von Städten hier verzeichnet werden können, welche, wie zum Beispiel Libarna und Hispellum, in Inschriften der mittleren oder späteren Kaiserzeit als Colonien erscheinen und deren frühere Rechtstellung nicht bekannt ist. Aber mit demselben Recht hätten dann auch diejenigen Ortschaften hier aufgeführt werden müssen, deren Municipalordnung wir überall genauer nicht kennen. Eine umfassende Arbeit über die italischen Communen, welche nach Abschluss der noch ausstehenden Inschriftenbände nothwendig wird ausgeführt werden müssen, wird allerdings neben der Zusammenstellung der mit Stadtrecht versehenen Orte überhaupt auch alle diese Kategorien aufzustellen haben; bei dieser vorläufigen Untersuchung schien es angemessen die blossen Möglichkeiten aus dem Ansatz zu lassen.

Entstehung der Colonie fehlen; die Angabe der gromatischen Liste p. 231, 1: *imp. Adrianus censuit* ist ohne Gewähr.

Arretium [C. XI p. 336].

Wenn Cicero einerseits angiebt, dass die Adsignation des volaterranischen Gebietes von Sulla beabsichtigt, aber nicht durchgeführt sei (ad Att. 1, 19, 4 vom J. 694: *Volaterranos et Arretinos, quorum agrum Sulla publicarat neque dividerat, in sua possessione retinebam*), andererseits doch wieder von sullanischen *coloni Volaterrani* spricht (pro Mur. 24, 49 vom J. 691: *colonorum Arretinorum et Faesulanorum exercitus* im Gegensatz zu dem *dis-simillimum genus* der *homines percussi Sullani temporis calamitate*), so kann dies wohl nur dahin verstanden werden, dass die sullanische Adsignation zwar thatsächlich, aber in ungültiger oder doch anfechtbarer Weise vollzogen worden ist. Dafür, dass schliesslich den sullanischen Colonisten in Arretium (schwerlich in Volaterrae) ihre Landlose verblieben, sprechen ausser anderen Erwägungen (Cicero de domo 30, 79 verglichen mit pro Caec. 33, 97), besonders die in späterer Zeit neben den *Arretini Fidentiores* und den *Arretini Iulienses* (Plinius 3, 5, 52) auftretenden *Arretini veteres*. Denn es scheint eine Besonderheit der sullanischen Colonisirung gewesen zu sein, dass neben den neuen *coloni* die Altbürger in geschmälertem Rechtszustande verblieben; wenigstens wiederholen sich analoge Verhältnisse bei Pompeii und Nola¹. Die Inschriften bestätigen das Colonialrecht wenigstens insofern, als ein (von Bormann mir mitgetheiltes [C. XI, 6675, 1]) im J. 1874 in Arezzo gefundener Ziegelstempel $\text{P COL} \cdot \text{FID}$ die *Arretini Fidentiores* als *coloni* bezeichnet² und die Magistrate Duovirn sind (Gori inscr. Etr. 2 p. 312f. [C. XI, 1845]). — Nach dem Gromatiker p. 215, 3 ist Arretium *colonia lege Augustea censita*.

Faesulae [C. XI p. 298].

Deduction von Colonisten nach Faesulae bezeugt Cicero in Cat. 3, 6, 14 (vgl. 2, 9, 20) und pro Mur. 24, 49. Indess steht

1) Wie die *Clusini veteres* und *novi* (Plinius n. h. 3, 5, 52) aufzufassen sind, weiss ich nicht. In den Inschriften von Chiusi scheint, wie Bormann mir mittheilt, das Stadtrecht nirgends präcisirt zu werden; als Vorsteher begegnen sowohl Duovirn wie Quattuorvirn [C. I. L. XI p. 372]. Die beiden *Fabrateria vetus* und *nova* sind zwei örtlich getrennte Gemeinden; und auch die räthselhaften *Ferentinates novani* (C. X p. 572) scheinen ähnlich aufgefasst werden zu müssen.

2) Die Inschrift des *municipium Arretinum* Mur. 1101, 5 (daraus Grut. 372, 12 = Mur. 1028, 8 = Gori 2, 315 [C. I. L. XI, 264*]) ist ligorisch.

die Stadt später unter Quattuorvirn (Inscription von Ostia bei Lanciani in Fiorellis Notizie degli scavi 1880 p. 476 = C. I. L. XIV, 172 [Dessau 1429]).

Grumentum.

Die einzige Inschrift, welche das Stadtrecht angiebt (C. X, 228), macht den Ort zur Colonie. Sie selbst ist frühestens aus dem 2. Jahrhundert, aber die schon in Inschriften bester Zeit hier auftretende Magistratur der *praetores duoviri* macht es wahrscheinlich, dass die Entstehung der Colonie hoch hinaufreicht; vielleicht ist sie gleichzeitig mit Abellinum und Telesia gegründet, die die gleiche Magistratur aufzeigen.

Interamnia Praetuttiorum.

Interamnia Praetuttiorum, das heutige Teramo, ist nach Ausweis der Inschrift C. IX, 5074. 5075 = Henzen 6962 in augustischer Zeit (denn spätestens auf diese führen die sprachlichen Formen) zugleich Municipium und Colonie gewesen: *Q. C. Poppaei Q. f. patron(ei) municipi et coloniae municipibus colonis incoleis hospitibus adventoribus lavationem . . . dant*. Zeugnisse, die diese Angabe erläutern, liegen nicht vor, und auch was von Beamteninschriften dieser Stadt sich erhalten hat, lässt nicht erkennen, wie bei dieser Doppelgemeinde die Magistratur geordnet war. Die nächste, wenn auch vermuthlich nicht völlig zutreffende Analogie bietet Pompeii, und wohl mag auch diese Colonie auf Sulla zurückgehen.

Nola.

Vgl. unten S. 226.

Paestum.

167 Dass Paestum, latinische Colonie der Republik, durch den Socialkrieg Municipium wurde und unter Quattuorvirn kam, ist nicht bloss durch die allgemeine Consequenz gegeben, sondern wird auch bestätigt durch die freilich sparsamen Münzen dieser Epoche, welche Quattuorvirn nennen. Späterhin, und zwar mindestens schon in früh augustischer Zeit, erscheint die Stadt als Bürgercolonie unter Duovirn (C. I. L. X p. 53). Die Ertheilung des Colonialrechts muss auf Sulla oder auf die Triumviren zurückgehen.

Pompeii.

Colonia Veneria Cornelia Pompeii noch in den Urkunden der neronischen Zeit (C. X p. 89); unsres Wissens die einzige sullanische Colonie, die auch späterhin noch den Namen ihres Stifters geführt hat. Dass die Altbürger noch in der ciceronischen Zeit neben

den Colonisten nicht als besondere Gemeinde, aber als minder berechnigte Gemeindeglieder standen, erhellt aus Cicero pro Sulla 21 (vgl. C. I. L. a. a. O.).

Praeneste.

Praeneste, als Colonie bezeichnet im J. 691 d. St. von Cicero in Cat. 1, 3, 8 (vgl. de l. agr. 2, 28, 78), ist dies ohne Zweifel in Folge der Einnahme durch Sulla geworden (vgl. Strabon 5, 3, 11; Florus 3, 21, 27). Auch die Inschriften bezeugen die Colonial-eigenschaft derselben (Orelli 1831. 2391. 3051. 3326 [C. I. L. XIV, 2899. 2972. 2991. 2979]; Wilmanns 1273 [C. I. L. XIV, 2922] und sonst) und geben ihr Duovirn (C. I, 1140. 1141 [C. I. L. XIV, 2980. 3013]). Wenn Kaiser Tiberius die Praenestiner *ex colonia in municipii statum redegit* (Gellius 16, 13, 5), so hat dies wohl keinen Bestand gehabt¹; die oben angeführten Inschriften bezeugen das Colonierrecht bis in das dritte Jahrhundert. — Hat die Angabe der gromatischen Liste p. 236, 14: *ager eius a V viris pro parte in iugeribus est adsignatus* ihre Richtigkeit, so bezieht sie sich schwerlich auf die sullanische Colonisirung, sondern eher auf spätere Einzeladsignationen Caesars im praenestinischen Stadtgebiet (vgl. Staatsrecht 2, 628).

Telesia.

Die inschriftlich bezeugte Benennung der Stadt *colonia Herc(ulanea) Telesia*, sowie zahlreiche andere Zeugnisse beweisen, 168 nach dem so eben über die Benennung der Städte nach Göttern Bemerkten, dass die Stadt spätestens in augustischer Zeit Colonierrecht erlangt hat (C. IX p. 205). *Colonia a triumviris deducta* heisst sie in der gromatischen Liste p. 238, 3; wahrscheinlicher hat sie das Colonierrecht von Sulla erhalten, da sie, wie Abellinum und Grumentum, unter *praetores duoviri* steht und eine der von diesen Magistraten gesetzten Inschriften (IX, 2235 [Dessau 5328]) aus sprachlichen Gründen wahrscheinlich der republikanischen Epoche zuzuweisen ist.

1) Nicht ohne Wahrscheinlichkeit bezieht Dessau auf diese Epoche die Inschrift von Praeneste (Petrini mem. Prenest. p. 310 [C. I. L. XIV, 2889]): *Gen[io] municipi C. Talonius Cypaerus . . . d. d.* 'Die Buchstaben des von mir gesehenen 'Steins', schreibt mir derselbe, 'sind gewiss jünger als Tiberius, wenn auch vielleicht aus dem 1. Jahrh. nach Chr.'. Dasselbe wird auch gelten von der ebenfalls praenestinischen Inschrift des C. Septimius Severus *patronus municipii* (Grut. 467, 8 = Petrini p. 318 [C. I. L. XIV, 3004, vgl. n. 2941]), falls dies *municipium* Praeneste selbst ist [vgl. C. XIV p. 290, I].

Urbana.

Colonia Sullana nuper Capuae contributa nach Plinius h. n. 14, 6, 62. Wenn diese Ansiedlung, wie die pompeianische, sich auf eine vielleicht nicht beträchtliche Anzahl von Landloosen innerhalb des Gebiets von Capua beschränkte, so ist es um so begreiflicher, dass sie einige Zeit nach Wiederherstellung des Stadtrechts von Capua in dieser Colonie aufging. Inschriftliche Zeugnisse hat sie, so viel wir erkennen können, nicht hinterlassen. Vgl. C. X p. 460.

Colonien Caesars.

Caesar hat bekanntlich durch das von ihm als Consul im J. 695 eingebrachte Ackergesetz die Bodenanweisungen für Italien wie für die Provinzen allgemein geordnet¹. Coloniegründungen indess haben in Italien auf Grund dieses Gesetzes nur da stattgefunden, wo das Domänenland in territorialer Geschlossenheit vorhanden war, also vor allem in dem ehemaligen Gebiet von Capua. Hier wurden von den Zwanzigmännern des julischen Gesetzes die drei Colonien

Capua
Casilinum
Calatia

169 gegründet², die übrigens nicht als Militärcolonien aufgefasst werden dürfen, sondern vielmehr rechtlich mit denen des C. Gracchus auf einer Linie stehen, auch, so weit sie ihren Rechtsgrund lediglich in dem Gesetz vom J. 695 hatten, den mit dem Wesen der Militärcolonie verknüpften Personalnamen schwerlich geführt haben werden. — Als später Caesar dasjenige Imperium übernahm, welches zur Gründung von Militärcolonien berechtigte, hat er allem Anschein nach davon wohl in den Provinzen, aber nicht in Italien Gebrauch

1) Dies zeigen sehr klar die Anfangsworte des 53. Capitels dieses Gesetzes (als solches erwiesen durch die *lex coloniae Genetivae*; vgl. Eph. epigr. 2 p. 120 [Ges. Schr. 1 S. 207]) im gromatischen Corpus p. 263: *quae colonia hac lege deducta quodve municipium praefectura forum conciliabulum constitutum erit*. Aus der Ackeradsignation *ex lege Iulia* darf man also nicht auf das Vorhandensein einer *colonia Iulia* schliessen.

2) Vgl. C. X p. 368. 369. Andere Städte werden in dieser Verbindung nicht genannt und wenn Cicero schreibt (ad Att. 16, 8): (*Octavianus*) *veteranos qui sunt Casilini et Calatiae perduxit ad suam sententiam . . . cogitat reliquas colonias obire*, so haben wir für die 'übrigen Colonien' keine bestimmte Erklärung. Möglich ist es, dass namentlich in Etrurien noch andere kleinere Ortschaften auf Grund des Gesetzes von 695 Colonierecht empfangen haben; möglich aber auch, dass hier die mit Colonisten belegten und auf Grund desselben Gesetzes neu geordneten Municipien mit Capua zusammen zu verstehen sind.

gemacht. Nachdem die campanische Domäne vertheilt worden war, konnten Gründungen dieser Art, in einigem Umfang wenigstens, nur erfolgen auf Grund der Expropriation bestehender Bürgerschaften; und deren hat sich Caesar ebenso enthalten wie der Proscriptionen¹. — Nach Caesars Tode hat M. Antonius angeblich *ex actis Caesaris* die Colonien Capua und Calatia abermals deducirt²; weitere derartige Maassregeln werden nicht berichtet.

Colonien der Triumvirn.

Nach dem zuverlässigen Bericht Appians³ stellten die Triumvirn Lepidus, Antonius und Caesar gleich nach dem Abschluss des Triumvirats (27. Nov. 711) für den Fall des Sieges über die Partei der Republikaner ihren Truppen die Vertheilung der Territorien von achtzehn der ansehnlichsten italischen Städte in Aussicht. Nachdem der Sieg erfochten war, wurde zur Ausführung geschritten. Indess wurden einerseits zwei der bezeichneten Städte, das bruttische Regium und Vibo, in Folge ihres Verhaltens Sex. Pompeius gegenüber im J. 712, von der Expropriationsliste gestrichen⁴, andererseits die Expropriirung in dem Masse erweitert, dass sie 'fast ganz Italien' umfasste⁵; welcher Ausdruck wohl übertreibend sein mag, aber doch genügend beweist, dass sich die Massregel nicht auf jene sechzehn Städte beschränkt haben kann⁶. Also kennen wir nicht die Gesamt-

1) Dass Comum, obwohl von Caesar als Bürgercolonie organisirt, späterhin *municipium* gewesen ist, steht fest (C. V p. 565). Wie diese auffallende Wandlung sich vollzogen hat, wissen wir nicht; doch darf daran erinnert werden, dass die Verwandlung einer *colonia* in ein *municipium* rechtlich möglich ist (Gellius 16, 13, 5) und nichts der Annahme im Wege steht, dass, als die transpadanischen Gemeinden überhaupt zu *municipia civium Romanorum* gemacht wurden, auch Comum sein von den Anticaesianern bestrittenes Colonialrecht mit dem municipalen vertauschte [vgl. dagegen Kornemann a. a. O. S. 524 n. 53*].

2) Cicero Philipp. 2, 39. 40.

3) Appian b. c. 4, 3. 25. 5, 22.

4) Appian 4, 86. Dass diese Befreiung in der That stattgefunden hat, bestätigen die Inschriften, denen zufolge (X p. 3. 7) beide Städte auch später noch Municipien gewesen sind.

5) Appian 5, 22: τὸν Καίσαρα . . . τὴν Ἰταλίαν σχεδὸν ἅπασαν ἀντὶ μόνων ὀκτωκαίδεκα πόλεων τοῖς ἐστρατευμένοις καταγράφειν, τέσσαρασι τε καὶ τριάκοντα τέλεον ἀντὶ ὀκτώ καὶ εἴκοσι τῶν συμμαχησάντων ἐπιπέμειν . . . γῆν. Diese 28 Legionen schlägt Appian (5, 5) μετὰ τῶν συντασσομένων auf 170 000 Mann an.

6) Allerdings ist auch zu erwägen, dass nicht nothwendig jede triumvirale Adsignation auch Colonialgründung in sich schliesst und dass insonderheit die Uebergriffe in die angrenzenden Stadtgebiete, wie sie zum Beispiel in Beziehung auf Mantua bei der Deduction von Cremona bezeugt sind, die Rechtsstellung der Gemeinde Mantua nicht veränderten.

sondern nur die Minimalzahl dieser Colonien. Namhaft gemacht werden davon in beglaubigter Weise die folgenden zwölf:

1. Ancona.

Appian b. c. 5, 23. C. IX p. 572. 690.

2. Ariminum.

Appian b. c. 4, 3 nennt Ariminum unter den im J. 711 zur Colonisation bestimmten Städten. Es kann in Frage kommen, ob dies zur Ausführung gelangt ist, da die Colonie später *Augusta Ariminum* heisst (C. XI p. 76). Indess mag die bei der triumphalen Deduction der Stadt gegebene Benennung späterhin abgekommen oder nur zufällig uns nicht erhalten sein.

3. Beneventum.

Appian b. c. 4, 3. C. IX p. 136.

4. Capua.

Appian b. c. 4, 3. C. X p. 368.

5. Cremona.

Probus zu Vergils Ecl. p. 5 Keil. C. V p. 414.

6. Firmum.

Colonie bei Plinius, womit die Inschriften stimmen (C. IX p. 508). Dafür, dass sie von den Triumvirn gegründet ist, spricht nicht so sehr das Zeugniß der gromatischen Liste (p. 226, 9: *limitibus triumviralibus*), als dass, wie bei Falerio gezeigt ist, Firmum vor dieser Colonie gegründet ist, also wahrscheinlich dieses nach der philippischen, jenes nach der actischen Schlacht.

7. Luca [C. XI p. 295].

Die stadtrömische Inschrift C. VI, 1460 = Henzen 6493 [C. I. L. XIV, 2264 = Dessau 887] des L. Memmius *praefectus leg. XXVI et VII Lucae ad agros dividendos* beweist, da es eine 26. Legion in der stehenden Armee des Principats nicht gegeben hat, dass entweder nach der philippischen oder nach der actischen Schlacht jene zwei Legionen nach Luca deducirt worden sind. Der ersteren üblichen Annahme bin auch ich gefolgt (Staatsrecht 2², 716); doch muss eingeräumt werden, dass dafür keine entscheidenden Gründe sprechen. Colonie wird Luca genannt in der veleiatischen Alimentartafel Traians [C. XI p. 1147] und einer Inschrift derselben Zeit (Mur. 726, 3 [C. I. L. XI, 1525]).

8. Nuceria (Constantia).

Appian b. c. 4, 3. C. X p. 124. Da den Inschriften zufolge Nuceria auf jeden Fall früh Colonie geworden ist, so ist es unstatthaft, mit Beloch (ital. Bund S. 7 [dem Kornemann a. a. O.

S. 525 n. 68 zustimmt]) hier Luceria zu emendiren. Dass Appian an einer anderen Stelle (2, 38) für Luceria fälschlich Nuceria setzt, giebt kein Recht hier den gleichen Fehler anzunehmen. Wir kommen darauf weiterhin zurück.

9. Pisaurum [C. XI p. 939].

Plutarch Anton. 60: Πείσανρα Ἀντωνίου πόλις κληρουχία.

10. Sora.

Die Inschrift C. X, 5713 [Dessau 2226] ist einem Mann gesetzt, der vor der Deduction der Colonie *IIIvir i. d.*, dann *colonia deducta primus pontifex* war, von der *legio III Sorana*; diese Legion ist sicher entweder nach der philippischen Schlacht von den Triumvirn oder nach der actischen von Caesar angesiedelt worden, allem Anschein nach an eben dem Orte, von dem sie bei ihrer Bildung den Namen empfangen hatte. Die Benennung *colonia Iulia pra . . .* (C. X, 5711) passt für die triumvirale wie für die actische Deduction. Die Angabe der gromatischen Liste, dass Sora *iussu Caesaris Augusti* deducirt sei (p. 237, 17), hat geringes Gewicht. Wahrscheinlicher schreibt man sie der ersteren Ansiedlung zu, wie ich dies X p. 560 gethan; mit Sicherheit aber ist die Alternative nicht zu entscheiden.

11. Tergeste.

172

Dass die Stadt schon früh Colonie geworden ist, bezeugt Plinius, und bezeugen auch die Inschriften wenigstens insoweit, dass sie nur Duovirn nennen. Der inschriftlich bezeugte Bau der Mauern und Thürme dieser Stadt durch Caesar im J. 721 (C. V, 525 [Dessau 77]) wird nicht füglich von der Stiftung der Colonie getrennt werden können und ist dieselbe danach in die Triumviralzeit zu setzen.

12. Venusia.

Appian b. c. 4, 3. C. IX p. 44.

Colonien des Augustus.

Glaubwürdige Zeugnisse, sei es bei Schriftstellern, sei es inschriftliche, über die von Augustus von der actischen Schlacht an gegründeten Colonien besitzen wir nur in mässiger Zahl.

1. Ateste.

Für Ateste liegt die bekannte Inschrift vor, gesetzt einem Soldaten *Actiacus proelio navali facto in coloniam deductus ab ordine decurio allec[tus]* (C. V n. 2501), womit die übrigen Zeugnisse übereinstimmen (C. V p. 240).

2. Augusta Praetoria.

Dass in dieser Stadt nach Ueberwindung der Salasser im J. 729 von Augustus 3000 Veteranen aus dem *praetorium* angesiedelt worden sind, berichten Strabon 4, 6, 7 und Dio 53, 25. — Die Inschriften bezeichnen das Ortsrecht nicht, nennen aber Duovirn (C. I. L. V p. 757). [Seitdem ist eine Dedikation der *Salassi incol(ae)*, *qui initio se in colon(iam) con[t(ulerunt)]* an Augustus, aus dem J. 731 oder etwas später, in Aosta gefunden worden: Dessau 6753.]

3. Bononia.

Als nach dem Bruch zwischen Caesar und Antonius ganz Italien jenem den Treueid schwur, erliess derselbe ihn den Bononiensern, *quod in Antoniorum clientela antiquitus erant* (Sueton Aug. 17); womit also auf ein schon von einem der Vorfahren des Triumvir begründetes Patronat über die Stadt hingewiesen wird. Damit ist nicht wohl zu vereinigen, was Dio 50, 6 angiebt: Augustus habe die von Antonius in Italien angesiedelten Leute entweder geschreckt oder gewonnen; *τά τε γὰρ ἄλλα καὶ τοὺς τὴν Βονωνίαν ἐποικοῦντας αὐτὸς αὐθις, ἵνα δὴ καὶ ὑφ' ἑαυτοῦ ἀπωκίσθαι δοκῶσι, προσκατεστήσατο*. Denn wenn unter dem Triumvirat eine doppelte Deduction von Colonisten nach Bononia stattgefunden hat, bei deren erster der Einfluss des Antonius, bei der zweiten der Caesars überwog — und dies scheint Dio doch zu meinen —, so ist es nicht bloss auffallend, dass Antonius gerade eine in seiner Clientel stehende Bürgerschaft mit einer Colonie belegt hat, sondern auch unerklärlich, warum Caesar nach der zweiten Deduction einer jetzt der Mehrzahl nach ihm ergebenden Bürgerschaft den Treueid nachgelassen haben soll. Viel wahrscheinlicher ist es, dass Dio zwei Thatsachen, das Patronatrecht der Antonier über Bononia und die dadurch bedingte besondere Anhänglichkeit der Bononienser an Antonius und die Deduction nach Bononia durch Caesar nach der Schlacht bei Actium, incorrect mit einander vermengt hat. Letztere Deduction selbst wird zwar nicht ausdrücklich bezeugt, aber mit Recht macht Bormann (C. I. L. XI p. 133) dafür geltend, *quod in titulo n. 720 (= Orell. 3325) Augustus dicitur 'divus Aug. parens' et quod apud Plinium n. h. 33, 4, 83 narratur scitum 'veteranorum unius Bononiae hospitali divi Augusti cena' dictum, qui interfuerat 'Antoni Parthicis rebus'*¹.

1) Colonie auch bei Plinius.

1) Ein Soldat, der den parthischen Feldzug vom J. 718 mitgemacht hatte, kann nicht füglich bei der Triumviraladsignation bedacht worden sein. Uebrigens macht diese Stelle es sehr wahrscheinlich, dass die Adsignation nach der actischen Schlacht die Antonianer bis zu einem gewissen Grade einschloss.

4. Falerio.

Die Inschriften zeigen diese Stadt als Colonie unter Duovirn (C. IX p. 517). Dass Falerio von Augustus später als Firmum (S. 212), also wahrscheinlich nach der actischen Schlacht gegründet worden ist, geht mit Wahrscheinlichkeit hervor aus dem Rescript Domitians in dem Rechtsstreit dieser beiden Gemeinden über die *subsiciva* (C. IX, 5420).

5. Minturnae.

Diese Bürgercolonie der Republik zählt Hyginus p. 177 Lachm. zu denen, welchen Augustus *dato iterum coloniae nomine* neue Bürger zuwies.

Das gromatische Verzeichniss.

Es darf nicht unterlassen werden die Aussagen der gromatischen Liste¹ über die angeblichen Colonien Sullas, der Triumvirn und 174 Augustus hier übersichtlich zusammenzustellen und zu zeigen, dass bei der Masse der erweislich irrigen Angaben darin es schlechterdings geboten ist bei dieser Untersuchung sämtliche Zeugnisse dieser Quelle abzulehnen. Allerdings liegt den meisten wohl nicht eigentliche Fälschung zu Grunde, sondern Verschiebung und Zerrüttung, vor allen Dingen die Vermischung der blossen Adsignation, die das Stadtrecht unberührt lässt, und der eigentlichen Colonisation. Aber in Betreff der letzteren kann man nur entschiedenen Protest einlegen gegen das jetzt übliche Verfahren die grosse Mehrzahl dieser Nachrichten zu ignoriren oder abzuweisen, aber einzelne derselben, wo sie eben bequem sind, als beweiskräftig zuzulassen.

1. Angeblich sullanische Colonien².

Aricia.

p. 230, 10: *oppidum: lege Sullana est munita*. — Vielmehr auch später *municipium* (Cicero Phil. 3, 6, 15) unter Dictatoren

1) Ich verstehe darunter die in der Lachmannschen Ausgabe als *liber coloniarum I* gedruckten Verzeichnisse, mit der näheren Bestimmung, die ich in derselben Ausgabe Bd. 2 S. 157, 165, 166 [oben S. 155, 161—2] gegeben habe. Der sogenannte *liber coloniarum II* und was sonst von derartigen Listen nicht im Arcerianus steht, ist so durch und durch gefälscht, dass es nicht der Mühe lohnt dabei zu verweilen.

2) Wäre es sicher, dass die gromatische Liste mit der quinqueviralen Adsignation bei Praeneste die sullanische meint (oben S. 209), so müsste auch die gleichartige Notiz über Venafrum p. 239, 7: *quinque viri deduxerunt sine colonis* ähnlich bezogen werden; und möglich ist es, dass der julischen hier eine cornelische Adsignation voraufgegangen ist. Aber um dies auch nur als wahrscheinlich hinzustellen, wie dies nach Andern Henzen (zu 5153) gethan hat, bedarf es doch eines festeren Grundes.

(Orell. 1455 [C. I. L. XIV, 2213; Dessau 3243]; Wilmanns 1768 [C. I. L. XIV, 2169; Dessau 6193]).

Bovillae.

p. 231, 11: *oppidum: lege Sullana est circumducta.* — Vielmehr *municipium* (Wilmanns 664, wo *decuriones* und *municipes* im Gegensatz stehen, letzteres also nicht im Sinn von 'Mitbürgern' gefasst werden kann) unter Quattuorvirn (Wilmanns 664 [C. I. L. VI, 1851]; vgl. 1326 [C. I. L. XIV, 2413]).

Capitulum.

p. 232, 20: *lege Sullana est deductum.* — Ueber die Rechtsstellung des Städtchens fehlt es an Zeugnissen; die Prätores, unter denen es stand (C. X p. 590), können die latinischen sein.

Capua.

p. 232, 1: *ager eius lege Sullana fuerat adsignatus.* — Dass Capua durch Sulla nicht zur Colonie gemacht worden, ist notorisch; allenfalls kann die Ansiedelung von Urbana gemeint sein (vgl. C. X p. 368).

175 Castrimoenium [C. XIV p. 239].

p. 233, 3: *oppidum: lege Sullana est munitum.* — Vielmehr *municipium* (Orelli 4034; Fabretti 688, 102 [C. I. L. XIV, 2466. 2460]). Vgl. in dieser Zeitschrift 17, 52 [oben S. 78 A. 2].

Gabii [C. XIV p. 278].

p. 234, 15: *oppidum lege Sullana munitum.* — Vielmehr *municipium* unter Quattuorvirn (Orell. 775 [C. I. L. XIV, 2795; Dessau 272] und sonst).

Suessula.

p. 237, 5: *oppidum: lege Sullana est deducta: ager eius veteranis limitibus Sullanis in iugeribus est adsignatus.* — In den Inschriften findet diese Angabe wenigstens insoweit Anhalt, als dem Ort Duovirn vorstehen (C. X p. 363).

Tusculum [C. XIV p. 252].

p. 238, 11: *oppidum: ager eius mensura Sullana est adsignatus.* — Notorisch stets *municipium* (Orelli-Henzen 775. 1368. 2279. 6996. 7106 [C. I. L. XIV, 2795. 2793. 2634. 2636. 372]).

Alle diese Angaben, bei denen, vielleicht nicht zufällig, die Bezeichnung Colonie nirgends auftritt, lassen in der Beschränkung auf blosse Adsignation sich halten; aber sullanische Colonie kann mit alleiniger Ausnahme von Suessula keine der eben aufgeführten Städte gewesen sein.

2. Angebliche Triumviralcolonien¹.

Allifae.

p. 231, 3: *ager lege triumvirale est adsignatus*. — Vielleicht richtig; doch eher Colonie Sullas (S. 206).

Aquinum.

p. 229, 13: *colonia a triumviris deducta*. — Die Angabe mag richtig sein (s. S. 234).

Asetium.

p. 230, 13: *lege triumvirale*; daraus verdorben p. 231, 14: *Casentium lege triumvirale* (vgl. Feldm. 2, 186 [oben S. 177]). — Die Stadt wird nach Campanien gesetzt; sie ist anderweitig unbekannt, vermuthlich der Name verdorben.

Beneventum.

p. 231, 7: *lege triumvirale*. — Dies ist richtig (S. 212).

176

Bovianum (vetus).

p. 231, 8: *oppidum* (vgl. deswegen Feldm. 2, 185 [oben S. 175 fg.]): *lege Iulia milites deduxerunt sine colonis*. — Wenn Bovianum bei Agnone gemeint ist (das andere Bovianum ist erweislich durch Vespasian Colonie geworden), so kann die Angabe das Richtige treffen. Falerii [C. XI p. 464].

p. 217, 5: *colonia Iunonia quae appellatur Faliscos a triumviris adsignata*. — Colonie auch bei Plinius; dennoch sind beide Angaben zweifellos falsch. Alle Inschriften dieses Ortes aus besserer Zeit machen ihn zum *municipium* (Orelli-Henzen 1304. 3310. 7065 [C. I. L. XI, 3125. 3083. 3116]; Wilmanns 2818 e u. a. m.) und geben ihm Quattuorvirn (Henzen 6666. 7065. 7129 [C. I. L. XI, 3123. 3116, 3119] u. s. w.); wenn im 4. Jahrhundert dafür die *colonia Faliscorum* auftritt (Henzen 5132; Grut. 288, 1 [C. I. L. XI, 3089; die Inschrift ist aus Gallienus' Zeit]), so sind bekanntlich in der Zeit des Verfalles fast alle grösseren Ortschaften zum Colonialtitel gelangt [vgl. Bormann, C. XI p. 465, II]. Die Doppelstadt, mittelst welcher man versucht hat die inschriftlichen Zeugnisse mit denen der Schriftsteller auszugleichen, ist eine Erfindung und darf aus der verwirrten Stelle des Strabon 5, 2, 9 p. 226 nimmermehr gefolgert werden.

1) Uebergangen sind die apulischen Städte Herdonia, Aesculum u. s. w. *lege Sempronia et Iulia* (p. 210, 10); ferner die Erwähnung der *limites Iuliani* bei Tereventum p. 238, 15. Vgl. Feldm. 2, 188 [oben S. 178 A. 1]. Wenn Ancona nach p. 225, 4 gegründet ist *ea lege, qua et ager Florentinus est adsignatus*, so ist dabei zu erinnern, dass dieser Abschnitt im Arcer. fehlt und gar keine Autorität hat.

Firmum Picenum.

p. 226, 9: *limitibus triumviralibus*. — Dies scheint richtig (S. 212).

Florentia.

p. 213, 6: *colonia deducta a triumviris, adsignata lege Iulia*.

Auch ein Inschriftstein giebt der Stadt Colonialrecht (Orelli 3711 [C. I. L. XI, 1617 = Dessau 6604]: *colon. adlect. d. d. Florent.*). Ueber die Entstehung des Rechts erhellt anderweitig nichts und man kann für sie wenigstens mit gleich gutem Grunde sullanische Deduction annehmen, wenn gleich Florus 3, 21, 27 keineswegs eine solche bezeugt [vgl. C. XI p. 306].

Formiae.

p. 234, 11: *triumviri sine colonis deduxerunt*. — Wahrscheinlich irrig; die Stadt, späterhin genannt *colonia Aelia Hadriana Augusta Formiarum*, hat wohl erst unter Hadrian Colonialrecht empfangen. C. X p. 603.

Interamna (Lirenas).

p. 234, 18: *a IIIviris est munita*. — Erwiesenermaassen falsch; die Stadt ist *municipium* geblieben (C. X p. 525).

177 Ligures Baebiani (et Corneliani).

p. 235, 9: *triumvirale lege*. — Wahrscheinlich ist die Stadt *Municipium* geblieben; wenigstens steht sie unter Quattuorvirm (C. IX p. 125).

Luna [C. XI p. 258].

p. 223, 14: *ea lege qua et ager Florentinus*. — Bürgercolonie der Republik; der abermaligen triumviralen Deduction steht nichts im Wege; aber es fehlt auch weitere Beglaubigung.

Nepes [C. XI p. 481].

p. 217, 15: *colonia eadem lege servatur qua et ager Faliscorum*. — Irrig; die Stadt ist, wie Falerii, *Municipium* geblieben (Grut. 441, 7 [C. I. L. XI, 3214]; auch C. X, 6440 stehen die *Nepesini* im Gegensatz zur *colonia Privernatium*) und steht unter Quattuorvirm (Grut. 359, 1 [C. I. L. XI, 3212]).

Setia.

p. 237, 23: *colonia, triumviri munierunt*. — Irrig; die Stadt ist *Municipium* geblieben (C. X p. 640).

Signia.

p. 237, 20: *colonia, a militibus et triumviris munita*. — Irrig; die Stadt ist *Municipium* geblieben (C. X p. 591).

Telesia.

p. 238, 3: *colonia a triumviris deducta*. — Vielleicht richtig, doch eher sullanische Colonie (S. 209).

Tuder.

p. 214, 3: *colonia Fida Tuder ea lege qua et ager Florentinus.*

— Wahrscheinlich richtig (s. S. 224).

Veii [C. XI p. 557].

p. 220, 8: *ager militibus est adsignatus ex lege Iulia, postea deficientibus his ad urbanam civitatem associandos censuerat divus Augustus.*

— Nach den Inschriften ist Veii *municipium Augustum* unter Duovirn (Orell. 4046 [C. I. L. XI, 3806 = Dessau 6579] und sonst).

Ulubrae.

p. 239, 1: *a triumviris erat deducta.* — Inschriftlich ist die Rechtsstellung des Ortes nicht bezeugt; die Magistrate sind Duovirn (C. X p. 642).

Volaterrae.

p. 214, 10: *colonia lege triumvirale.* — Wahrscheinlich irrig [vgl. C. XI p. 324]; die Stadt steht unter Quattuorvirn (Gori inser. Etr. 2 p. 168 [C. I. L. XI, 1746] u. a. m.).

Urbs Salvia.

p. 226, 7: *lege triumvirale.* — Die Stadt erscheint in den Inschriften wenigstens seit Traians Zeit als Colonie, jedoch unter 178 Quattuorvirn (C. IX p. 526).

Wie man sieht, ist es mit diesen Angaben nicht ganz so übel bestellt, wie mit denen über die Colonien Sullas: die Zurückführung von Allifae, Aquinum, Beneventum, Bovianum (vetus), Firmum, Tuder auf die Triumvirn findet anderweitigen Anhalt, und auch was über Luna, Ulubrae, Urbs Salvia berichtet wird, kann richtig sein. Aber dennoch ist auch von diesen Ansetzungen mindestens jede zweite insofern falsch, als triumvirale Colonialdeduction hier ausgeschlossen ist, während nichts hindert, die blosse triumvirale Adsignation auch hier festzuhalten¹.

3. Angebliche Colonien Augusts².

Acerrae.

p. 229, 21: *colonia: divus Augustus deduxit.* — Wohl irrig; erscheint später unter Quattuorvirn (C. X p. 362).

1) Wer die Beschaffenheit der gromatischen Listen genauer untersucht hat, wird sich nicht unterfangen die erwiesenen Fehler auf eine bestimmte Quelle zurückzuführen; die verschiedensten Fäden der Confusion und der Interpolation laufen in dieser Compilation zusammen. Aber dass ein Hauptmoment der Verwirrung die Verwechslung der in einem Gemeindegebiet ohne Veränderung der Rechtsstellung der Gemeinde erfolgten Einzelassignation mit der eigentlichen Coloniegründung ist, habe ich anderswo (Feldm. 2, 183 f. [oben S. 174 f.]) gezeigt; und hier trifft wahrscheinlich in zahlreichen Fällen dieses zu.

2) Uebergangen ist auch hier die Erwähnung der *limites Augustei* bei

Aesernia.

p. 233, 14: *colonia deducta lege Iulia . . . ager eius limitibus Augusteis est adsignatus.* — Irrig; nach den Inschriften Municipium (C. IX p. 245).

Ameria [C. XI p. 638].

p. 224, 11: *lege imp. Augusti est adsignatus.* — Irrig; nach den Inschriften Municipium (Grut. 1101, 2 [C. I. L. XI, 4400] und sonst) unter Quattuorvirn (Grut. 1079, 12 [C. I. L. XI, 4380] und sonst).

179 Arretium.

p. 215, 3: *colonia lege Augustea censita.* — S. S. 207.

Atella.

p. 230, 1: *colonia deducta ab Augusto.* — Wohl irrig, wenigstens ohne jeden weiteren Anhalt (C. X p. 359).

Aternum.

p. 236, 13: *ager lege Augustiana adsignatus.* — Der Ort ist nachweislich bis zu Diocletians Zeit hinab *vicus* geblieben (C. IX p. 315).

Castrum novum in Picenum.

p. 226, 13: *ager lege Augustiana adsignatus.* — Bürgercolonie der Republik; abermalige Deduction findet keinen weiteren Anhalt.

Consentia.

p. 209, 16: *ager ab imp. Augusto est adsignatus.* — Inschriften fehlen (C. X p. 17).

Cumae.

p. 232, 10: *colonia ab Augusto deducta.* — Dies kann zutreffen (S. 223).

Cupra (maritima).

p. 226, 13: *ager lege Augustiana adsignatus.* — Nach den Inschriften unter Duovirn (C. IX p. 503).

Fundi.

p. 234, 9: *ager iussu Augusti veteranis est adsignatus.* — Irrig; noch in später Zeit Municipium unter drei Aedilen (C. X p. 617).

Cales p. 232, 15; Forum Popillii in Campanien p. 233, 18; Surrentum p. 236, 22; Telesia p. 238, 3; Trebula p. 238, 17; Velitrae p. 238, 19. Ausgeschlossen ist ferner p. 233, 12: *Divinos municipium: familia divi Augusti condidit.* Ebenso Capua p. 231, 19, wo mit dem *imp. Caesar* der Dictator gemeint zu sein scheint, und Lanuvium (p. 235, 4) *colonia deducta a divo Iulio*, woneben die *limites Augustei* und die *lex Iulia* erwähnt werden; letztere Stadt ist erwiesenermassen Municipium geblieben (Orelli-Henzen 3740. 6086 [C. I. L. XIV, 2120. 2112 = Dessau 6199. 7212]).

Graviscæ [C. XI p. 511].

p. 220, 1: *colonia ab Augusto deduci iussa est*. — Bürgercolonie der Republik; die abermalige Deduction findet keine weitere Stütze.

Liternum.

p. 235, 1: *colonia ab Augusto deducta*. — Bürgercolonie der Republik; die abermalige Deduction durch Augustus findet sonst nirgends einen Anhalt (C. X p. 356).

Nuceria Constantia.

p. 235, 20: *colonia deducta iussu imp. Augusti . . . ager eius limitibus Iulianis lege Augustiana militibus est adsignatus*. — Vielmehr Triumviralcolonie (S. 212), worauf die *limites Iuliani* bezogen werden können.

Puteoli.

180

p. 236, 11: *colonia Augusta: Augustus deduxit*. — Bürgercolonie der Republik. Die Bezeichnungen derselben als *colonia Neronensis Claudia Augusta Puteoli* (C. X, 5369 [Dessau 6327]) und *col. Put. Aug.* (C. VIII, 7959) können auf abermalige Deduction unter Augustus bezogen, aber auch in der Weise gefasst werden, dass der Stadt alle drei Namen bei der neronischen Deduction verliehen worden sind.

Teanum Sidicinum.

p. 238, 6: *colonia deducta a Caesare Augusto*. — Die Stadt hat erwiesenermaassen erst unter Claudius ihr altes Municipal- mit colonialem Recht vertauscht (C. X p. 471).

Truentum.

p. 226, 13: *ager lege Augustiana adsignatus*. — Dass der Ort auch später Municipium war, ist nach einer Inschrift von Privernum (C. X, 6440 [Dessau 6277]) und der Beschaffenheit der Magistrate (C. IX p. 492) wahrscheinlich.

Volturnum.

p. 232, 4: *colonia iussu imp. Caesaris est deducta*. — Bürgercolonie der Republik; die abermalige Deduction durch Augustus findet sonst keinen Anhalt (C. X p. 357).

Wenn unter den als Triumviralcolonien in der gromatischen Liste aufgeführten Städten etwa die Hälfte darin mit Recht steht, so stellt sich bei den als augustisch bezeichneten das Verhältniss wiederum viel schlimmer, wovon zum Theil wohl die Ursache darin zu suchen ist, dass diese Ursprungsangabe mit den auf die späteren Kaiser bezüglichen Nachrichten leichter vermengt werden konnte. In der That findet unter all diesen Städten eigentlich nur bei Cumæ

die Zurückführung auf Augustus anderweitigen Anhalt, während sie bei einer ganzen Reihe entschieden abgewiesen werden muss und auch bei den übrigen gänzlich in der Luft steht.

Die *coloniae Iuliae* in Italien.

Als julische Colonien finden sich theils bei den Schriftstellern, theils und vor allem in Inschriften die folgenden italischen Städte bezeichnet¹.

- 181 Augusta Taurinorum: *colonia Iulia Augusta Taurinorum*.
C. V p. 779.
- Beneventum: *colonia Iulia Concordia Augusta Felix Beneventum*.
C. IX p. 137.
- Capua: *colonia Concordia Iulia Felix Augusta Capua*.
C. X p. 368, zusammengesetzt nach zwei Inschriften:
...*lia Felix Aug*... (X, 3832 [Dessau 6309]) hadrianischer
und *Concordia Iulia Valeria Felix Capua* (X, 3867 [Dessau
6310]) diocletianischer Zeit.
- Castrum novum in Etrurien [C. XI p. 530]: *colonia Iulia Castro novo*.
Orelli 1009 [C. I. L. XI, 3577. 3578].

1) Die angebliche *colonia Iulia Augusta Florentia* beruht auf einer verlorenen, aber durch die mir von Hirschfeld mitgetheilte Abschrift des Pingonius in der Lesung gesicherten Inschrift von Arbin in Savoyen (Borghesi opp. 5, 274; Allmer Vienne 1 p. 370 [C. I. L. XII, 2327 = Dessau 6995]), die aber vermuthlich vielmehr folgendermassen zu ergänzen ist:

T	·	POMPEIO	·	T	·	F		<i>uol</i>
		ALBINO						
TRIBVN	·	MIL	·	LEG	·	ui		
VICTRIC	·	SVB	·	PRO	·	c		
PROVINC	·	LVSITANIAE	·	iii	·	uir		
I	·	D	·	COL	·	IVL	·	AVG
·	FLOR	·	V	ienna	·			
POMPEIA	·	T	·	FIL	·	SEXTINA)	<i>patri</i>

Die Form des Namens sowohl wie vor allem der Fundort weisen darauf hin, dass uns hier der volle Name nicht von Florenz, sondern von Vienna erhalten ist. — *Iulia Augusta Bagiennorum* beruht auf Fälschung (C. V n. 943*. 961*, vgl. p. 874). — Die *colonia Iulium Carnicum* ist wahrscheinlich von Augustus als Flecken (*forum Iulium Carnicum*) angelegt und nach ihm, spätestens unter Claudius, zur Colonie gemacht worden (C. V p. 172). — Sicher gehören nicht hieher die beiden *Forum Iulii* in Oberitalien, das der Irienser (vgl. C. V p. 828) und das transpadanische (C. V p. 163), und die *Regimi Iulienses*. *Blanda Iulia* in Lucanien habe ich C. X p. 50 nach dem Namen und der Duoviralverfassung als Colonie betrachtet; indess erregt die Nachsetzung des julischen Namens doch dagegen Bedenken.

Concordia: *colonia Iulia Concordia*.

C. V p. 178.

Cumae: *colonia Iulia*.

Bei Cumae tritt ein Conflict von Zeugnissen ein, den wir mit unseren jetzigen Hilfsmitteln nicht zu lösen vermögen. Bis in Caesars Zeit war die Stadt sicher *municipium*, und die Bleiröhren (C. X 3711) mit der Aufschrift *pub(licum) munic(ipum) Cumanor(um)* gehören frühestens in den Anfang der Kaiserzeit. Andererseits ist an Ort und Stelle eine Inschrift bester Epoche (C. X, 3703 [Dessau 6338]) gefunden worden mit den Worten *monumentum publice factum d(ecreto) d(ecurionum) c(oloniae) I(uliae)*, und dass in der späteren Zeit die Stadt Colonie war und unter Prätores stand, ist ausser Zweifel. Der Zurückführung der Colonie auf Augustus in der gramatischen Liste hält das Schweigen des Plinius mindestens die Wage.

Dertona: (*colonia*) *Iulia Dertona*.

C. V p. 832.

Fanum [C. XI p. 924]: *colonia Iulia Fanum Fortunae*.

So Orelli 83 [C. I. L. XI, 6238 = Dessau 6651]; *colonia Iulia Fanestris* Grut. 416, 8 [C. I. L. XI, 6232] und Vitruvius 5, 1, 6.

Hispellum [C. XI p. 766]: *colonia Iulia Hispellum*.

Orelli 3885 [C. I. L. XI, 5278, vgl. 5269^a].

Lucus Feroniae [C. XI p. 571]: *colonia Iulia Felix Lucoferonensium*.

Orelli 4099 [C. I. L. XI, 3938 = Dessau 6589].

Parentium: *colonia Iulia Parentium*.

C. V p. 35.

Parma [C. XI p. 188]: *colonia Iulia Augusta Parma*.

Grut. 492, 5 [C. I. L. XI, 1059].

Pisae [C. XI p. 273]: *colonia Obsequens Iulia Pisana*.

Orelli 642 [C. I. L. XI, 1420 = Dessau 139].

Pisaurum [C. XI p. 941]: *colonia Iulia Felix Pisaurum*.

Orelli 81. *Bullettino dell' Inst.* 1881 p. 51 [C. I. L. XI, 6377, 6335].

Pola: *colonia Iulia Pola Pollentia Herculanea*.

C. V p. 3. 1016.

Saena in Etrurien [C. XI p. 332]: *colonia Saena Iulia*.

Sena Iulia Peutingersche Tafel. Die Nachsetzung des Namens indess legt die Frage nahe, ob der Stadt das Colonierecht mit der Verleihung des julischen Namens zugleich verliehen worden ist.

Sora: *colonia Iulia pra . . .*

Vgl. S. 213.

Suessa: *colonia Iulia Felix classica Suessa.*

C. X n. 4832, vgl. p. 465.

Sutrium [C. XI p. 489]: *colonia Coniuncta Iulia Sutrin(orum).*

Grut. 302, 1 [C. I. L. XI, 3254].

Tuder [C. XI p. 678]: *colonia Iulia Fida Tuder.*

Mur. 1111, 4 [C. I. L. XI, 4646]. Inschriftliche Zeugnisse bestätigen es, dass die Stadt entweder nach der philippischen oder nach der actischen Schlacht Colonie geworden ist¹; für die erstere Entstehungszeit spricht das Zeugniß der grammatischen Liste p. 214, 3: *colonia Fida Tuder ea lege qua et ager Florentinus*, dem mehr Gewicht als gewöhnlich zukommt, weil es den Namen richtig angiebt.

183

Venafrum: *colonia Augusta Iulia Venafrum.*

C. X p. 477. Ueber die hierbei erwähnten *quinqueviri* vgl. S. 215 A. 2.

Die julischen Colonien können zurückgehen sowohl auf den Dictator Caesar wie auf die Triumvirn wie auf einen der drei Kaiser des julischen Hauses. Indess ist schon S. 210 auseinander gesetzt worden, dass wahrscheinlich keine italische Stadt den Namen von dem Dictator führt. Capua ist zwar *lege Iulia*, das heisst auf Grund des consularischen Gesetzes vom J. 695, aber keineswegs auf Grund derjenigen ausserordentlichen Gewalt gegründet, auf welcher rechtlich die Militärcolonie beruht und von der der Urhebername der Ausdruck ist²; da die abermalige Deduction dorthin zuerst unter Antonius *ex actis Caesaris* und sodann unter dem Triumvirat feststeht, so dürfte der julische Beiname erst mit der einen oder der andern eingetreten sein. — In wie weit diese Benennung den Triumviralcolonien zukommt, ist fraglich. Bei der jetzt gangbaren Annahme, dass diese sämmtlich den julischen Namen geführt haben, wird vorausgesetzt, dass diese Caesar den Vater als deren Stifter betrachtet wissen wollten. Aber in unserer Ueberlieferung führt nicht bloss nichts darauf, dass hier eine ähnliche Fiction zu Grunde liegt, wie sie Antonius in der ersten Zeit nach Caesars Tode ange-

1) Inschrift von Tuder (Bullett. 1880 p. 70 [C. I. L. XI, 4650 = Dessau 2230]): [Q.] *Caecilio Q. f. Attico tri(buno) mil(itum) [c]oloni legionis XXXXI*; in einer andern von dort erscheint ein *centurio legion. XXXXI Augusti Caesaris* (Orelli 3371; Bullett. 1. c. p. 72 [C. I. L. XI, 4654 = Dessau 2231]).

2) Vgl. Staatsrecht 2, 737.

wendet hat¹, sondern es erscheint die Behandlung dieser Colonien als Gründungen des Dictators, wenn man die Veranlassung der Deduction unbefangen erwägt, geradezu widersinnig. Grössere Wahrscheinlichkeit möchte es haben, dass die Colonien zunächst entweder alle *Antoniae Iuliae* oder auch einzelne *Antoniae*, andere *Iuliae* geheissen haben². Mochte dieses oder jenes beliebt worden sein³, 184 in beiden Fällen war es nur folgerichtig, dass nach der actischen Schlacht der antonische Name verschwand. Auch nach dieser Annahme aber sind unter den julischen Colonien nicht wenige triumphale enthalten. — Dass die in den ersten drei Jahren nach der actischen Schlacht unter dem Principat gegründeten Colonien ebenfalls nur julische heissen konnten, bedarf keines Beweises. Gewöhnlich wird angenommen, dass die von Augustus nach Annahme dieses Namens (17. Jan. 727) gegründeten Colonien nicht mehr julische genannt worden sind; indess haben die späteren Kaiser in solchen Fällen ebenso von ihrem Geschlechtsnamen wie von ihrem Cognomen Gebrauch gemacht, und wenn auch wahrscheinlich die *coloniae Iuliae* zum grössten Theil der Epoche vor 727 angehören, so lässt sich doch nicht mit Sicherheit behaupten, dass die Beilegung dieses Namens nach dem J. 727 nicht mehr stattgefunden hat. — Die Möglichkeit endlich muss ebenfalls eingeräumt werden, dass der julische Name auf Ertheilung des Colonierechts durch Tiberius oder Gaius zurückgehen kann. Indess positiv ist von dergleichen Verleihungen nichts bekannt.

Die *coloniae Augustae* in Italien.

Hieher gehörige Colonien des Namens *Augustae* begegnen in Italien folgende⁴:

1) Die *lex Iulia* des gromatischen Verzeichnisses kann so bezogen werden; aber für Fragen dieser Art reicht dessen Autorität nicht aus.

2) Lepidus war factisch bei Seite geschoben, bevor es zur Deduction der Colonien kam. Sollten dennoch, was nicht wahrscheinlich ist, einzelne Colonien seinen Namen geführt haben, so haben sie ihn gewiss nach seinem Sturz verloren.

3) Man könnte für die zweite Alternative geltend machen, dass auf den Mauerinschriften von Tergeste vom J. 721 (C. V, 525) Caesar allein als derjenige genannt wird *qui fecit*. Aber der Beweis reicht nicht aus, einmal weil der Mauerbau und die Coloniegründung wohl sachlich aller Wahrscheinlichkeit nach connex gewesen sind, aber rechtlich und zeitlich nicht nothwendig zusammenfallen, zweitens weil die damals schon weit vorgeschrittene Spannung zwischen den Machthabern hier eingewirkt haben kann.

4) Ausgeschlossen ist die *col. [Iulia A]ugus. Dertona* der mehr als verdächtigen Inschrift C. V, 7376; ferner *Augusta Bagiennorum* als *Municipium*

185 Abellinum: *colonia Veneria Livia (?) Augusta Abellinatium.*

Oben S. 206. Die Benennung *Alexandriana* der dort angeführten Inschrift des dritten Jahrhunderts geht sicher auf Severus Alexander zurück, schwerlich aber die Bezeichnung *Augusta*, zumal da sie vor *Alexandriana* steht. *Livia* ist unsicherer Lesung und wenig in Einklang mit dem Geist des augustischen Regiments.

Ariminum: *colonia Augusta Ariminum.*

C. XI p. 76. Vgl. S. 212.

Augusta Praetoria.

Vgl. S. 214.

Augusta Taurinorum: *colonia Iulia Augusta Taurinorum.*

S. 222.

Beneventum: *colonia Iulia Concordia Augusta Felix Beneventum.*

S. 222.

Brixia: *colonia civica Augusta Brixia.*

C. V, 439.

Capua: *colonia Concordia Iulia Felix Augusta Capua.*

S. 222.

Nola: *colonia Felix Augusta Nola.*

C. X p. 142. Die Stadt ist wahrscheinlich zuerst von Sulla zur Colonie gemacht worden; dafür sprechen weniger die *limites Sullani* der gromatischen Liste (p. 236, 3 neben *colonia Augusta: Vespasianus Augustus deduxit*) als die daselbst erwähnten *veteres* (C. X, 1273 [Dessau 6344]: *decurio adlectus ex veteribus Nola*), und auch die Benennung *Felix* wird darauf zu beziehen sein.

Parma: *colonia Iulia Augusta Parma.*

S. 223.

Venafrum: *colonia Augusta Iulia Venafrum.*

S. 224.

Diese Beinamen dürfen alle theils mit Sicherheit, theils mit Wahrscheinlichkeit auf den Kaiser zurückgeführt werden, der zuerst, und mehr als Eigennamen denn als Titel, den Augustusnamen geführt

(C. V p. 874) und nicht minder *Augusta Perusia*. Dass Perusia auch später noch *municipium* geblieben ist, lehren die Inschriften (Orelli 97. 3707 [C. I. L. XI, 1941. 1944]); die Magistrate sind anfänglich *IIIviri IIviri* (Orelli 3707; Vermiglioli iscr. Perug. ed. 2 p. 557 [C. I. L. XI, 1944. 1943]); erst im 3. Jahrh. erscheint die *colonia Vibia Augusta Perusia* (Orelli 94 = Borghesi opp. 5, 257 [C. I. L. XI, 1930 = Dessau 6613]).

hat. Wo er neben dem julischen auftritt, entsteht die Frage, ob er mit diesem zugleich hat ertheilt werden können oder ob der Doppelname auf doppelte Deduction zu beziehen ist. Mit Sicherheit ist dieselbe nicht zu entscheiden; doch dürfte die letztere Annahme wohl in der Mehrzahl der Fälle das Richtige treffen, theils weil 186 wir aus älterer Zeit keinen genügenden Beleg dafür haben, dass der Name des Gründers in dem der Gründung anders als einfach zum Ausdruck kommt, theils die Folge der Namen bei Benevent und Capua die unmittelbare Combination beider Benennungen zu verbieten scheint. Indess ist damit nicht ausgeschlossen, dass in anderen Fällen schon Augustus beide Namen zugleich verliehen hat; und dass in späterer Zeit eine solche Doppelbenennung häufig vorkam, ist bekannt. Es ist darum schon oben S. 221 als zweifelhaft bezeichnet worden, ob der Name *Augusta* in der Verbindung, wie er bei Puteoli auftritt, auf augustische Deduction hinweist. Die *colonia Aelia Hadriana Augusta Formiarum* (S. 218) hat ihre Kaiser-namen wahrscheinlich alle von Hadrian und sicherer noch die *colonia Augusta Verona nova Gallieniana*¹ ihre beiden Kaisernamen von Gallienus entlehnt.

Die achtundzwanzig Colonien des Augustus.

Von den italischen Colonien des Augustus kennen wir die Gesamtzahl durch ihn selbst: er giebt in seinem Rechenschaftsbericht die Zahl der von ihm in Italien deducirten Colonien auf 28 an². Aber es fehlt uns zur richtigen Behandlung der vielumstrittenen Worte vor allem das sichere Verständniss derselben. Schon früher³ habe ich die Frage aufgeworfen, ob nicht die so lange und bis in die augustische Zeit hinab mit dem cisalpinischen Gallien gemeinsam

1) C. V n. 3329 [Dessau 544]; vgl. das. S. 327.

2) 5, 36 f. (nach der Lesung von Domaszewski): *Italia autem XXVIII [colonia]s, quae viv[er]e me celeberrima[e] et frequentissimae fuerunt, me[is] iussu] deductas habet*. Die Ergänzungen beruhen auf dem griechischen Text: Ἰταλία δὲ εἴκοσι ὀκτώ ἀποικίας ἔχει ὑπὲρ ἐμοῦ καταχθείσας, αἱ ἐμοῦ περιόντος πληθύνουσαι ἐτόνχων und auf dem Excerpt bei Sueton Aug. 46: *Italiam duodeviginti coloniarum numero deductarum ab se frequentavit*. Die neue Vergleichung hat die von Bergk (mon. Ancy. p. 104) richtig erkannte Stellung der Zahl vor *colonias* bestätigt, auch für seinen weiteren Vorschlag *me[is] iussu et nomine] deductas* Anhalt gegeben; es fehlen zwischen *fuerunt* und *deductas* ungefähr funfzehn Buchstaben. Indess wage ich nicht die an sich ansprechende Ergänzung *et nomine* gegenüber dem einfachen ὑπὲρ ἐμοῦ der Uebersetzung und dem *a se* des Auszugs aufzunehmen [*meis auspiciis* ergänzt Mommsen 2. Aufl. p. 121].

3) Monum. Ancy. p. 84 [2. Aufl. p. 121 fg.].

verwaltete dalmatinische Küste hier mit unter Italia begriffen sei; denn da unter den Provinzen, in welche Augustus Militärcolonien
 187 geführt hat, Illyricum nicht genannt wird und die daselbst von Augustus gegründeten ansehnlichen Colonien Iader, Salonae, wohl auch Naronae doch in dem Rechenschaftsbericht einen Platz verlangen, so kann man fragen, ob sie Augustus nicht unter die italischen gezählt hat. Indess hebt diese Annahme die vorhandene Schwierigkeit nur, indem sie eine andere und vielleicht noch bedenklichere schafft; und man wird sich wohl dabei beruhigen müssen, dass unter den mit Colonien belegten Provinzen Illyricum vergessen oder ausgefallen ist. — Aber weit schwerer noch fällt es ins Gewicht, dass wir keine sichere Antwort haben auf die Frage, welche Colonien Augustus angesehen hat als von ihm deducirt. Darüber freilich kann kein Zweifel sein, dass der alte strenge republikanische Grundsatz der Unstatthaftigkeit abermaliger Deduction einer nicht aufgelösten Colonie auf diese Epoche nicht bezogen werden darf; wie M. Antonius sich darüber bei Capua und Calatia hinweggesetzt hat, wie die alte Bürgercolonie Pisaurum und die caesarische Colonie Capua darum nicht weniger unter den Triumviralcolonien mitgezählt werden, so wird auch Augustus diejenigen Colonien, die er nur verstärkt und reorganisirt hatte, nichts desto weniger den seinigen zugezählt haben. Es bezeugen dies auch die der Republik fremden, aber sicher bereits in Augustus Zeit beginnenden Doppelbenennungen der Colonie nach ihren mehreren Stiftern. Ebenso kann darüber kein Zweifel sein, dass alle erweislich nach der actischen Schlacht gegründeten und alle den augustischen Namen von dem ersten Träger desselben herleitenden Colonien unter den achtundzwanzig zu zählen sind, wie zum Beispiel Ateste, Ariminum, Augusta praetoria. Aber weder genügt die anscheinend ziemlich beschränkte Zahl der *coloniae Augustae* um jene Zahl zu füllen, noch kann es Augustus Absicht gewesen sein von jenen achtundzwanzig die triumviralen Colonien schlechthin auszuschliessen. Die Schwierigkeit auch der annähernden Lösung des Problems liegt wesentlich darin, dass wir die Stellung der *tresviri r. p. c.* zu den von ihnen gegründeten Colonien genügend zu determiniren nicht vermögen. Es ist, wie oben ausgeführt wurde, an sich möglich, dass jeder von ihnen sich als Mitstifter aller Colonien betrachtete, also nach dem Sturz der Collegen der letzte übrig bleibende sie alle als die seinigen in Anspruch nahm; dann würden Colonien des Augustus alle diejenigen sein, die entweder durch genügendes Zeugniß als triumvirale oder augustische
 188 erbracht sind, oder den julischen oder augustischen Namen führen.

Aber so hat Augustus schwerlich gerechnet. Wir zählten in Italien einundzwanzig *coloniae Iuliae* oder *Iuliae Augustae*, fünf *Augustae*, elf andere, von denen diese Benennungen nicht überliefert sind, deren Ursprung aber erweislich auf die Triumvirn oder auf Augustus zurückgeht. Damit ist die von Augustus angegebene Zahl beträchtlich überschritten. Man wird also wohl anzunehmen haben, dass die triumviralen Colonien zunächst den Namen desjenigen Heerführers annahmen, dessen Legionen daselbst angesiedelt wurden, Ancona also zum Beispiel zunächst *colonia Antonia* ward¹; dass dann nach der actischen Schlacht die antonischen Colonien diesen Beinamen verloren, darum aber noch nicht zu julischen wurden und Augustus diese unter den achtundzwanzig nicht mitgezählt hat. Ueberhaupt ist, seit man die alte Regel hatte fallen lassen die Deduction neuer Colonisten in eine bestehende Colonie nicht als Deduction der Colonie selbst gelten zu lassen, der strenge Gegensatz der Coloniegründung und der Einzeladsignation eigentlich aufgehoben und die Grenze zwischen beiden nicht mit Sicherheit zu ziehen. Wahrscheinlich hat Augustus nicht jede italische Stadt, in der er Colonisten ansiedelte, darum als eine von ihm gegründete Colonie betrachtet, sondern nur diejenige, der er das Colonialrecht und das Recht der Führung seines Namens oder, wenn die Stadt jenes schon besass, das letztere allein verlieh². Danach werden zu den achtundzwanzig zu rechnen sein theils die sechsundzwanzig den Kaisernamen tragenden Städte, theils die drei, von welchen eine solche Benennung nicht überliefert ist, die aber erwiesener Massen von Augustus aus Municipien in Colonien umgewandelt worden sind³. Die Zahl stimmt ungefähr, und diese ungefähre Uebereinstimmung ist wohl nach beiden Seiten hin noch der Correctur bedürftig. Selbst nach der oben vorgenommenen Sichtung der Listen der julisch-augustischen Colonien ist es keineswegs ausser Zweifel, dass alle 189 darin stehen gebliebenen Namen den 28 italischen Colonien des Augustus angehört haben; insonderheit gegen Saena Iulia und Abellinum lassen sich ernstliche Bedenken geltend machen. Sollte

1) Die 'antonischen Colonien', deren Colonisten L. Antonius im perusinischen Krieg unter die Waffen rief (Appian 5, 31), sind wohl die besonders im campanischen Gebiet auf Grund des Ackergetzes des L. Antonius constituirten Ortschaften (Drumann 1, 113. 129 [2. Aufl. 82. 92; vgl. S. 424 f.]).

2) Dass Augustus ausschliesslich an die seinen Namen führenden italischen Städte denkt, würde ausser Zweifel sein, wenn die Ergänzung *meo iussu et nomine* sicher stände [s. oben S. 227 A. 2].

3) Es sind dies Bononia, Falerio und Ateste. Minturnaes 'wiederholte Deduction' braucht wohl nicht in diesem intensiven Sinne gefasst zu werden.

ferner Augustus, was nicht unmöglich ist, bei jenen italischen Colonien Italien nicht bis zur Arsia, sondern nur bis zum Formio im Sinne haben, so scheiden damit Parentium und Pola aus. Dass endlich einzelne dieser Städte ihren julischen Namen auch nach einem andern Stifter führen können, muss ebenfalls eingeräumt werden. Wenn also aus den oben verzeichneten 29 julisch-augustischen Colonien wohl noch einige ausgeschieden werden können, so beruhen andererseits so viele darunter auf vereinzeltten Zeugnissen, dass es mehr als wunderbar wäre, wenn uns der Zufall alle derartigen Benennungen überliefert hätte; vielmehr dürfte wenigstens von manchen der weiteren elf Colonien, deren Entstehung in dieser Zeit bezeugt ist, der julisch-augustische Name nur zufällig nicht überliefert sein. Wahrscheinlich also werden künftige Entdeckungen jene Gesamtzahl andererseits vermehren. Ueberhaupt wird wer ehrlich und unbefangen diese Untersuchung anstellt, immer anerkennen müssen, dass, wenn sie gleich im Allgemeinen hoffentlich die rechten Wege verfolgt, doch unter den zahlreichen Einzelresultaten, aus denen das Gesamtergebniss sich zusammensetzt, einzelne trügen können und trügen werden. Aber es dürfte sich doch hier nur noch um einzelne aus- und einzuschaltende Namen handeln; und auch diese wird hoffentlich die weitere Forschung und vor allem der *Bonus eventus* der Epigraphik, der Spaten dereinst offenbaren.

Verzeichniss des Plinius.*)

Der ältere Plinius führt in der dem dritten Buch seiner *naturalis historia* einverleibten Chorographie Italiens die folgenden funfzig Städte als Colonien auf¹, indem er 47 derselben das Wort *colonia* beisetzt und bei drei anderen (Cosa, Tarentum, Eporedia) die Gründung umschreibend erwähnt:

Regio IX.

1. *Dertona* (?) 5, 49².

*) [Vgl. Cuntz *de Augusto Plinii geographicorum auctore* (Bonn 1888) p. 15 ff.]

1) Die der Küstenbeschreibung eingereihten Orte sind gesperrt gedruckt.

2) Bei Plinius: *omnia nobilibus oppidis nitent Libarna Dertona colonia Iria Vardacate* u. s. w. ist bisher das Wort *colonia* zu *Dertona* gezogen worden. Detlefsen ist indess (nach brieflicher Mittheilung) jetzt geneigt dasselbe vielmehr zu *Iria* zu ziehen: 'Plinius ist nach meiner Beobachtung in diesen Städtelisten sehr sorgfältig im Ausdruck, wie das ja auch der Natur der Sache nach nothwendig ist und unterscheidet überall genau zwischen *oppidum* und *colonia*; 'wenn er erst den Plural *oppidis*, dann den Singular *colonia* gebraucht, muss er 'vor letzterem Wort mehrere *oppida* erwähnt haben; also ist *Dertona oppidum*,

Regio VII.

190

2. *Luca* 5, 50.3. *Pisae* 5, 50.4. *Cosa Volcientium a populo Romano deducta*¹ 5, 51.5. *Falerii* 5, 51.6. *Lucus Feroniae* 5, 51.

191

7. *Rusellae* 5, 51.8. *Senia* 5, 51.

'*Iria colonia*'. Ich habe diese sehr beachtenswerthe Bemerkung nicht unterdrücken wollen, bin aber dennoch der üblichen Interpunction gefolgt [ebenfalls jetzt Detlefsen in seiner Ausgabe in Sieglins Quellen und Forschungen 9 S. 18], theils weil Plinius hier nicht eine eigentlich schematische Liste giebt und die *nobilis oppida* auf jeden Fall die ganze Reihe umfassen, wie denn auch anderswo *oppidum* bei ihm nicht die Negation des Colonialrechts einschliesst (S. 248), theils weil die Benennung *Iulia Dertona* und damit doch auch der Platz Dertonas in der Reihe der julischen Colonien gesichert ist, die bei Plinius so entschieden vorwalten. *Forum Iulii Iriensium* ist allerdings auch Colonie gewesen (C. V p. 828); aber die Zeugnisse dafür gehören einer späteren Zeit an und die Bezeichnung *Forum Iulium* ist mit der Aufnahme dieser Ortschaft unter die julischen Colonien schwer zu vereinigen.

1) Dass die Worte *a populo Romano deducta* nur mit dem vorausgehenden *Cosa Volcientium* verbunden werden können und Madvigs (opusc. p. 299 [2. Aufl. p. 242]) Vorschlag *a p. R. deductae Graviscae* zu lesen verworfen werden muss, wird jetzt allgemein angenommen, und mit Recht. Wenn Madvig weiter hinzusetzt: *Cosam stirpis Etruscae fuisse significavit addito Volcientium nomine nobis ignoto et fortasse corrupto* [*nobis*—*corrupto* fehlt in der 2. Aufl.], so beachtet er die Triumphaltafel nicht, welche unter dem J. 474 den Triumph *de Ulsiniensibus et Vulcentibus* verzeichnet. Durch das richtige Verständniss der Pliniusstelle wird ferner festgestellt, dass die im J. 481 gegründete Colonie Cosa nicht in Campanien, sondern in Etrurien gelegen hat; was ich darüber früher, zum Theil Madvig folgend, aufgestellt habe (R. M. W. S. 315), ist irrig. Die dort angeführten Münzen mit der rohen Aufschrift *COANO* zeigen allerdings campanische Fabrik; 'etruskisch sind sie nicht', schreibt mir Hr. J. Friedländer, 'wenn auch das glatte elegante Aussehen der campanischen bis nach Aquinum und selbst bis Tuder reicht'. Sehr verlockend ist die Vermuthung, die Hr. Imhoof-Blumer mir mittheilt, dass diese Münzen nichts seien als eine Entstellung der oft barbarisirt vorkommenden Münzen mit *ROMANO*; aber dem steht doch entgegen, dass die Inschrift *COANO* constant auftritt, auf einem Berliner Exemplar sogar auf beiden Seiten gleichmässig steht. Sind diese Münzen in der That die der latinischen Colonie Cosa, so muss, da es ein campanisches Cosa nicht gegeben hat (denn wären mehrere Städte des Namens vorhanden gewesen, so würden wir dies wissen), die etruskische Küstenstadt dieses Namens kurze Zeit unter campanischem Einfluss gemünzt haben. [Diese Münzen gehören, ungeachtet ihres nichtetruscischen Aussehens und trotzdem sie in ihren Typen wie in ihrer Aufschrift sich den in Campanien geprägten *ROMANO*-Münzen anschliessen, ihres Fundorts wegen sicher nach dem etruscischen Cosa, vgl. meine Beschreibung der ant. Münzen des K. Mus. zu Berlin III, 1 S. 34' DRESSEL.]

9. *Sutrium* 5, 51.

Regio I.

10. *Ostia a Romano rege deducta* 5, 56.

11. *Antium* 5, 57.

12. *Minturnae* 5, 59.

13. *Puteoli* 5, 61.

14. *Capua* 5, 63.

15. *Aquinum* 5, 63.

16. *Suessa* 5, 63.

17. *Venafrum* 5, 63.

18. *Sora* 5, 63.

19. *Teanum Sidicinum* 5, 63.

20. *Nola* 5, 63.

Regio III. —

Regio II.

21. (*Tarentum*) *oppidum Laconum contributa eo maritima colonia quae ibi fuerat* 11, 99.*)

22. *Luceria* 11, 104.

23. *Venusia* 11, 104.

24. *Beneventum* 11, 105.

Regio IV.

25. *Bovianum vetus* 12, 107.

26. *Bovianum undecumanorum* 12, 107¹.

Regio V.

27. *Hadria* 13, 110.

192 28. *Firmum* 13, 111².

*) [Vgl. Mommsens Kommentar zur Lex municipii Tarentini in *Ephemeris epigr.* 9 p. 1 ff.]

1) Wenn es bei Plinius heisst: *Samnitium colonia Bovianum vetus et alterum cognomine undecumanorum, Aufidenates* u. s. w., so ist dem Wortlaut nach allerdings nur die erstere Stadt als *colonia* bezeichnet; die Fassung 3, 5, 50: *colonia Luca a mari recedens propiorque Pisae* ist wegen des eingesetzten Adjectivs wesentlich verschieden und auch die Stellung des zweiten Bovianum ausserhalb der alphabetischen Folge kann allenfalls durch Attraction erklärt werden. Allein dem steht entscheidend entgegen, dass der Beisatz *undecumanorum* die Colonialqualität unzweideutig in sich schliesst und man Plinius unmöglich zutrauen kann diese zweite Stadt, während er sie durch den Beinamen als Colonie bezeichnete und in die Colonienreihe stellte, doch von den Colonien habe ausschliessen wollen. Ich habe darum C. IX p. 239 die Aenderung *coloniae* vorgeschlagen [so jetzt Detlefsen a. a. O. S. 32].

2) Nach der jetzt gangbaren Interpunction bei Plinius 3, 111: *Cupra oppidum, Castellum Firmanorum et super id colonia Asculum Piceni nobilissima: intus*

29. *Asculum* 13, 111.

30. *Ancona* 13, 111.

Regio VI.

31. *Fanum Fortunae* 14, 113.

32. *Pisaurum* 14, 113.

33. *Hispellum* 14, 113.

34. *Tuder* 14, 113.

Regio VIII.

35. *Ariminum* 15, 115.

36. *Bononia* 15, 115.

37. *Brixellum* 15, 115.

38. *Mutina* 15, 115.

39. *Parma* 15, 115.

40. *Placentia* 15, 115.

Regio XI.

41. *Augusta Taurinorum* 17, 123.

42. *Augusta Praetoria* 17, 123.

43. *Eporedia oppidum Sibyllinis a populo Romano conditum iussis* 17, 123.

Regio X.

44. *Concordia* 18, 126.

45. *Aquileia* 18, 126.

46. *Tergeste* 18, 127.

47. *Pola* 19, 129.

48. *Cremona* 19, 130.

49. *Brixia* 19, 130.

50. *Ateste* 19, 130.

Dies Verzeichniss ist zunächst zu prüfen theils auf seine Richtigkeit, 193
theils auf seine Vollständigkeit.

Die darin enthaltenen positiven Angaben erscheinen im Allgemeinen als zuverlässig, wie dies ja auch bei einem Schriftsteller

Novana. In ora Cluana u. s. w. ist Firmum von ihm übergangen. Aber dies ist sehr unwahrscheinlich, zumal da er das *castellum Firmanorum* nennt; noch unwahrscheinlicher, dass er von Asculum gesagt haben soll, es liege *super Castellum Firmanorum*, was nur auf Firmum selbst passt. Vielmehr ist abzutheilen: *Castellum Firmanorum et super id colonia; Asculum Piceni nobilissima intus, Novana*, oder auch *nobilissima: intus Novana*, was dem Sprachgebrauch des Plinius besser entspricht, aber insofern ungeschickt ist, als dann für Asculum jede Bezeichnung der Lage fehlt, während Plinius doch offenbar hier die Küste verlässt und mit Asculum zur Beschreibung der binnenländischen Orte übergeht [*intus. In ora* mit Streichung von *Novana* Detlefsen in Sieglins Quellen und Forschungen 9 S. 33, vgl. Detlefsen in derselben Sammlung 1 S. 16].

dieser Zeit und dieser Art gar nicht anders sein kann. Bei weitem die meisten der von Plinius aufgeführten Colonien sind auch anderweitig beglaubigt als Colonien der Republik oder der früheren Kaiserzeit und insofern schon früher erörtert. Hinzu treten die folgenden Städte, deren Colonialqualität Plinius allein oder doch zuerst bezeugt:

Aquinum.

Die Colonialqualität wird durch die Inschriften bestätigt (C. X p. 530). Die Zurückführung auf die Triumvirn in dem gromatischen Verzeichniss (S. 217) kann richtig sein.

Asculum Picenum.

Durch Plinius Zeugniss und durch das des Frontinus (de controv. p. 18) wie nicht minder durch zahlreiche Inschriften (C. IX p. 494) steht das Colonialrecht von Asculum fest. Ueber den Ursprung fehlen die Nachrichten.

Bovianum vetus.

Die Inschriften bestätigen die Colonialqualität wenigstens insoweit, als sie Duovirn nennen (C. IX p. 257); das Ortsrecht geben sie nicht an. Die Meldung der gromatischen Liste (oben S. 217) führt die Gründung auf die *lex Iulia* zurück, stimmt also ebenfalls.

Bovianum Undecimanorum.

Nach dem Zeugniss der Inschriften war die Stadt in Caesars Zeit *municipium* (IX, 2563), späterhin Colonie (IX 2564. 2565) unter Duovirn (IX, 2564. 2568). Dass sie erst unter Vespasian Colonie-recht erhalten hat¹, beweist die daselbst gefundene Inschrift eines ihrer Duovirn, früher Centurio der *legio XI Claudia* (IX 2564) in Verbindung mit dem von Plinius angegebenen bei italischen Städten sonst vielleicht unerhörten von der Legion entlehnten Beinamen; offenbar hat man wie in der früheren, so noch in der augustischen Zeit dieser militärischen Benennungen sich enthalten und erst später sich dazu verstanden auch in dieser Hinsicht Italien den Provinzen gleichzustellen. Hinzu kommt die Angabe bei Siculus Flaccus p. 131: *hoc comperi in Samnio uti quos agros*

1) Belochs Vorschlag (ital. Bund S. 11), die Colonie dem Dictator Caesar zu geben, ist so übel wie möglich. Die Triumvirn und Augustus haben keiner der italischen Städte den militärischen Ursprung in den Namen gesetzt; und das sollte Caesar gethan haben? Dass überdies in Bojano sich die Inschrift eines Municipalmagistrats gefunden hat, der Centurio in der *leg. XI Claudia* gewesen ist, hat Beloch zu erwähnen nicht zweckmässig gefunden [für Augusteisch hält die Colonie Cuntz a. a. O. p. 22].

veteranis divus Vespasianus adsignaverat, eos iam ab ipsis quibus adsignati erant aliter possideri.

Brixellum.

Die nicht zahlreichen Inschriften der Stadt (C. XI p. 183) geben weder über deren Rechtsstellung noch über die Magistratur irgend welchen Aufschluss; an der Richtigkeit der plinischen Angabe zu zweifeln ist kein Grund.

Hadria.

Die Colonialqualität bezeugen Plinius und die Inschriften (C. IX p. 480). Dass die Stadt, wenn nicht in sullanischer, doch spätestens in augustischer Zeit gegründet ist, beweist, nach dem bei Abellinum Bemerkten, der Beiname *Veneria*, den sie nach Ausweis der Benennung ihrer Freigelassenen (C. IX, 5020) als Hauptnamen geführt hat.

Luceria.

Die Colonialqualität der Stadt bezeugen ausser Plinius auch Inschriften, aber nur des dritten Jahrhunderts. Die besserer Zeit geben die Rechtsstellung der Stadt nicht an, wohl aber, dass sie unter Quattuorvirn stand (C. IX, 803. 806. 936), wofür später Duovirn eintreten. Ein Wechsel dieser Art pflegt auf die Umwandlung des Stadtrechts aus municipalem in coloniales zurückzugehen; ich habe daher die Vermuthung aufgestellt (C. IX p. 74), dass Luceria in der früheren Kaiserzeit nicht Colonie, sondern Municipium gewesen ist und erst durch oder kurz vor Vespasian Colonialrecht erhalten hat. Indess kann aus der Beschaffenheit der Magistratur ein sicherer Schluss auf die Rechtsstellung der Gemeinde nicht gezogen werden.

Placentia [C. XI p. 242].

Dass Placentia Colonie gewesen ist, bezeugen ausser Plinius auch Tacitus hist. 2, 19 und die Inschrift (Bullett. 1862 p. 34 [C. I. L. XI, 1231 = Dessau 6673]): *Onesimus c(oloniae) P(lacentiae) s(ervus)*¹. Die Magistrate sind Duovirn (Orelli 3805 [C. I. L. 195 XI, 1192]); den auf einem Stein (Mur. 679, 1 [C. I. L. XI, 1217])

1) Die auf zwei Inschriften (C. V, 5847 und der dort angeführten Mur. 1067, 4 [C. I. L. XI, 1230]) begegnenden II · VIR · M · P · habe ich als *duo viri municipii Placentiae* gefasst, weil zwar die erste aus Mailand herrührt, die zweite dagegen nach Placentia gesetzt wird. Indess ist letztere Ortangabe nach Bormanns Mittheilung nicht ausser Zweifel und scheint vielmehr auch dieser Stein nach Mailand zu gehören. Danach dürfte es sich hier um einen freilich räthselhaften Mailänder *duovir m p(otestatis?)* handeln [ebenso Bormann z. d. Inschr.].

auftretenden *IIIvir IIvir* fasst Bormann in ansprechender Weise auf als der Uebergangszeit angehörig, so dass der Quattuorvirat in der municipalen, der Duovirat in der colonialen Epoche geführt worden sei.

Rusellae [C. XI p. 414].

Das Colonialrecht bestätigt die Bleiröhre bei Holstenius zum Cluverius p. 39 [C. I. L. XI, 2618]: *pub. col. Rus. e. s. p. r. fud.* Ueber dessen Urheber haben wir nicht einmal eine Vermuthung. Teanum Sidicinum.

Es ist eine durch die Inschriften zweifellos festgestellte Thatsache, dass Teanum sein altes Municipalsrecht mit Quattuorvirn unter Kaiser Claudius mit colonialem vertauscht hat und seitdem als *colonia Claudia Firma Teanum* unter Duovirn steht¹ (C. X p. 471).

Aber drei Städte hat Plinius doch mit Unrecht zu Bürgercolonien gemacht:

Aquileia.

Aus den Inschriften erhellt, dass Aquileia in der früheren Kaiserzeit Municipium, in der späteren Colonie war (C. V p. 83. 1185); positive Daten für die Grenze haben sie bis jetzt nicht ergeben. Es ist nicht unmöglich die Inschriften der ersteren Kategorie vor die flavische Epoche zu setzen; Plinius Ansetzung der Stadt als Colonie kann also vertheidigt werden, wenn man die Ertheilung des Colonialrechts etwa auf Vespasian zurückführt. Wahrscheinlicher aber fällt die Umwandlung erst später, möglicher Weise erst unter Severus — vgl. das Fragment V, 8267 vielleicht der [*colonia S]ept[im]ia Severa Clodia Albina [Aquileia]* —, und hat Plinius 196 die latinische Colonie Aquileia aus Versehen seiner Liste eingereiht, was noch besonders dadurch sich empfiehlt, dass er bald darauf (3, 18, 131) den Bericht Pisos über die Gründung von Aquileia anführt.

Cosa [C. XI p. 415].

Hievon gilt dasselbe in noch viel zweifelloserer Weise. Die Stadt Cosa ist als latinische im J. 481 gegründete Colonie wohl

1) Charakteristisch ist es, wie sich Beloch S. 10 mit diesem unbequemen Factum abfindet: 'der Name ergibt sich aus I. N. 3989 [C. I. L. X, 4781]: *col. Cl. Firma Teanum*', was dann aber in der Rubrik lautet: '*col. Iulia (?) Firma Teanum*'. Weiter heisst es: 'bezeugt als Colonie der Triumvirn oder des Augustus I. R. N. 3993 [C. I. L. X, 4786 = Dessau 2239]: *C. Cabilenus C. f. Fab. Gallus leg. VIII Mutinensis*'. Also weil ein einzelner Soldat einer der voractischen Legionen in Teanum bestattet ist, ist die Stadt julische Colonie.

beglaubigt (Liv. ep. 14 und 27, 10; Velleius 1, 14); und dass Plinius eben diese, nicht eine etwanige spätere Deduction im Sinne hat, setzen seine eigenen Worte *a populo Romano deducta* ausser Zweifel. Allerdings nennt er den Ort nicht ausdrücklich *colonia*.

Falerii.

Dass Falerii bis in die späteste Zeit Municipium geblieben ist, wurde S. 217 nachgewiesen. Das hier unbestreitbare Versehen des Plinius wird am einfachsten zurückgeführt auf eine Verwechslung des etruskischen Falerii (*Falisci*) und des picenischen Falerio (*Falerienses*), welches letztere allerdings Colonie war und bei Plinius fehlt.

Wenn also mit Ausnahme dreier nicht unerklärlicher Versehen die Richtigkeit der Angaben des Plinius anerkannt werden muss, so gilt dies nicht in gleicher Weise von der Vollständigkeit des Verzeichnisses: nicht bloss fehlen zahlreiche sicher beglaubigte Colonien, sondern, was mehr ins Gewicht fällt, eine grosse Anzahl derselben werden von Plinius so verzeichnet, dass, wenn wir nur auf sein Zeugniß angewiesen wären, ihnen die Colonialeigenschaft abgesprochen werden müsste. Es wird nothwendig sein den Thatbestand in vollem Umfang darzulegen, da das Urtheil über das Wesen und den Werth der plinischen Liste dadurch bedingt ist.

Von den zahlreichen republikanischen Colonien finden sich nur zehn:

Antium	Ostia
*Dertona	*Parma
Eporedia	*Pisaurum
*Minturnae	*Puteoli
Mutina	Tarentum,

von denen überdies noch die fünf mit einem Stern bezeichneten in der früheren Kaiserzeit einer abermaligen Deduction unterlegen haben*) und auf Grund dieser eingestellt sein können. Dagegen fehlen

*) [Dies gilt auch von Tarentum (Tacitus ann. 14, 27) und Antium: C. X p. 660 II, vgl. Dessau 6644 (Pompeji): *iudici(i)s Aug. felic(iter)! Puteolos, Antium, Tegeano, Pompeios: hae sunt verae coloni[ae]*, wozu Dessau bemerkt: *'iudicia Neronis erga Puteolos et Antium* (Tacitus ann. 14, 27; Suet. Nero 9) *novimus, utrumque oppidum novos colonos, illud etiam Neronensis cognomentum ab eo accepit* (n. 6326—7). *Pompeis fuisse qui simile quid et suae coloniae et Tegi-ansibus augurarentur, ex hac inscriptione apparet*'; auch ich möchte nicht mit Kornemann RE. 2 4, 538 auf Grund dieser Inschrift Tegeanum unter die Neronischen Colonien setzen.]

197	Aesis ¹ im alph. Verz. der Binnenstädte	14, 113	
	Alsium: in der Küstenbeschreibung	5, 51	
	Auximum: im alph. Verz. der Binnenstädte	13, 111	
	Buxentum: in der Küstenbeschreibung	5, 72	als <i>oppidum</i>
	Castrum novum Pic.: in der Küstenbeschr.	13, 110	
	Croto: in der Küstenbeschreibung	11, 97	als <i>oppidum</i>
	Fregenae: in der Küstenbeschreibung	5, 51	
	Graviscae: in der Küstenbeschreibung	5, 51	
	Liternum: in der Küstenbeschreibung	5, 61	
	Luna: in der Küstenbeschreibung	5, 50	als <i>oppidum</i>
	Potentia in Picenum: in der Küstenbeschr.	13, 111	
	Pyrgi: in der Küstenbeschreibung	5, 51	
	Salernum: im Anhang zu <i>reg. I</i>	5, 70	als <i>oppidum</i>
	Saturnia: im alph. Verz. der Binnenstädte	5, 52	
	Scolacium: in der Küstenbeschreibung	10, 95	
	Sena Gallica: in der Küstenbeschreibung	14, 112	
	Sinuessa ² : in der Küstenbeschreibung	5, 59	
	Sipontum: in der Küstenbeschreibung	11, 103	
	Tarracina: in der Küstenbeschreibung	5, 59	als <i>oppidum</i>
	Tempsa: in der Küstenbeschreibung	5, 72	als <i>oppidum</i>
	Volturnum: in der Küstenbeschreibung	5, 61	als <i>oppidum</i> .

Die Colonien Sullas und die damit zusammengestellten fehlen sämtlich, so weit sie nicht, wie Nola, späterhin wieder deducirt worden sind; es sind dies

	Abella: im alph. Verz. der Binnenstädte	5, 63	als <i>oppidum</i>
	Abellinum: im alph. Verz. der Binnenstädte	5, 63	als <i>oppidum</i>
	Allifae: im alph. Verz. der Binnenstädte	5, 63	als <i>oppidum</i>
	Ardea: in der Küstenbeschreibung	5, 56	
	Arretium: im alph. Verz. der Binnenstädte	5, 52	(<i>Arretini veteres, A. Fidentiores, A. Tulienses</i>)
	Faesulae: im alph. Verz. der Binnenstädte	5, 52	
	Grumentum: im alph. Verz. der Binnenstädte	11, 98	
	Paestum: in der Küstenbeschreibung	5, 71	als <i>oppidum</i>
198	Pompeii: in der Küstenbeschreibung	5, 62	
	Praeneste: im alph. Verz. der Binnenstädte	5, 64	als <i>oppidum</i>

1) Wenn diese Stadt richtig erkannt ist in dem bei Velleius 1, 14 überlieferten *Aesulum*. Dass wenigstens unter den Antoninen Aesis Colonie war, steht fest (Orelli 3899. 3900 = C. IX, 5832. 5831).

2) Falls der Text richtig überliefert ist: *ultra fuit oppidum Pirae, est colonia Minturnae . . . , Sinuessa extremum in adiecto Latio*, hat Plinius die letztere Stadt als *oppidum* gedacht.

Telesia: im alph. Verz. der Binnenstädte 5, 64 als *oppidum*

Urbana: im alph. Verz. der Binnenstädte 5, 64 als *oppidum*.

Von den caesarischen nennt, von Capua abgesehen, Plinius Casilinum als im Aussterben begriffen (5, 70), Calatia wahrscheinlich unter den *oppida* (S. 245 Anm. 1).

Von den zwölf gut bezeugten Triumviralcolonien fehlt dagegen einzig

Nuceria Constantia: in der Küstenbeschreibung 5, 62.

Die als von Augustus gegründet bezeugten finden sich ebenfalls alle mit Ausnahme des wahrscheinlich in Folge der Verwechslung mit Falerii fehlenden

Falerio: im alph. Verz. der Binnenstädte 13, 111.

Von den Colonien, die als julische bezeugt sind, fehlen drei:

Castrum novum Etr.: in der Küstenbeschr. 5, 51

Cumae: in der Küstenbeschreibung 5, 61

Parentium: in der Küstenbeschreibung 19, 129 als *oppidum*.

Dabei ist nicht zu übersehen, dass über Cumaes Einreihung unter die julischen Colonien gestritten werden kann und auch bei Castrum novum und Parentium vielleicht in dieser Beziehung Einwendungen sich erheben lassen.

Für die Beantwortung der Frage, woher Plinius die Angaben über die italischen Colonien genommen hat und welcher Werth ihnen zukommt, wird auszugehen sein von der schönen der Hauptsache nach im Ergebniss zweifellos sicheren Untersuchung Detlefsens über die Quellenschriftsteller des Plinius in der Geographie Spaniens¹. Abgesehen von den Massangaben Agrippas, die für uns nicht in Betracht kommen, hat Plinius für seine Geographie hauptsächlich zwei Quellen benutzt: eine Küstenbeschreibung, die wesentlich auf Varro zurückgeht, und eine Statistik des römischen Reiches aus der letzten Lebenszeit des Augustus. Beide Bestandtheile liegen, wie Detlefsen richtig erkannt hat, auch in der plinischen Beschreibung von Italien trotz einzelnen Ineinanderarbeitens und mannichfacher kleinerer Einlagen dennoch deutlich von einander geschieden vor².

1) Comment. Mommsen. p. 23 f., für Italien besonders S. 32 [vgl. Schweder, Beiträge zur Kritik der Chorographie des Augustus 3, 1883, Cuntz a. a. O. und Jahrb. f. Philologie 17. Suppl.-Band 1890 S. 522 ff.; Detlefsen, die Beschreibung Italiens in der Naturalis Historia des Plinius und ihre Quellen, in Sieglins Quellen und Forschungen 1, 1901, besonders S. 11 ff.; A. Klotz, *Quaestiones Plinianae geographicae* in derselben Sammlung 11 S. 89 ff.].

2) Unter den einzelnen Indicien dieser Verschiedenheit hebe ich hervor, dass die Bürger von Volci im (varronischen) Periplus (3, 5, 51), wie in der

199 Hier macht sogar Plinius die zweite Quelle ausdrücklich namhaft in der Vorbemerkung zu der Beschreibung Italiens (3, 5, 46): *ambitum eius urbesque enumerabimus: qua in re praefari necessarium est auctorem nos divum Augustum secuturos descriptionemque ab eo factam Italiae totius in regiones XI, sed ordine eo qui litorum tractu fiet: urbium quidem vicinities oratione utique praepropera servari non posse, itaque interiore¹ parte digestionem in litteras eiusdem nos secuturos, coloniarum mentione signata quas ille in eo prodidit numero.* Ausdrücklich sagt er also, dass er Italien beschreiben wolle nach den elf Regionen der augustischen Eintheilung, jedoch nicht in der Zahlen-, sondern in der geographischen littoralen Folge², ferner dass er im Binnenland, wo die Kürze der Darstellung nicht gestatte die Orte in geographischer Ordnung aufzuzählen, die alphabetische Ordnung des augustischen Verzeichnisses beibehalten werde; was denn auch meistentheils geschehen ist, obwohl zuweilen, zum Beispiel gleich in der zuerst stehenden neunten Region, auch im Binnenland vielmehr eine approximativ geographische Folge obwaltet. Endlich verheißt er noch die Namhaftmachung derjenigen Colonien, die Augustus in diesem Verzeichniss aufgeführt habe.

In wie weit Plinius in Betreff der Colonien dieser Ankündigung entsprochen hat, zeigt die obige Darlegung. Er hebt in allen Regionen, mit Ausnahme der dritten, eine Anzahl Ortschaften als Colonien hervor; dieselben erscheinen theils in der Küstenbeschreibung, theils unter den binnenländischen Ortschaften, dort, wie es 200 die Natur der Sache mit sich bringt, in der geographischen Reihe, hier nicht durchaus, aber doch in drei Regionen (VI. VII. VIII) in alphabetischer Folge. Woher hat er diese Nachrichten genommen?

Triumphaltafel (s. S. 231 A. 1), *Volcientes*, in dem (augustischen) Stadtverzeichniss (3, 5, 52) *Volcentani* heißen. Auf die zweimalige Erwähnung von Canusium (3, 11, 102. 104) hat Oehmichen *plin. Stud.* S. 51 aufmerksam gemacht, Beloch (*ital. Bund* S. 4) auf die von Basta (3, 11, 100. 105), Arpi (*das.* 104. 105), Larinum. Der letztere Fall ist desswegen besonders belehrend, weil hier Plinius die doppelte Erwähnung nicht übersehen, sondern ein apulisches (103: *Teanum Apulorum itemque Larinum*) und ein frentanisches (105: *Larinales cognomine Frentani*) Larinum unterschieden hat, offenbar weil diese Grenzstadt im Periplus als apulische, im Stadtverzeichniss als frentanische verzeichnet war.

1) *in* oder *exin*, was die schlechteren Handschriften hier einschieben, scheint ein Glossem, resp. Doppelglossem [*interiore in parte* schreibt Detlefsen in Sieglins Quellen 9 S. 18].

2) Die einzige ganz mediterrane Region, die elfte, ist ziemlich ungeschickt zwischen den beiden durch die Pomündung getrennten eingeschaltet. Ebenso sind die italischen Inseln eingeschoben zwischen dem tyrrhenischen und dem ionischen Littoral der dritten Region.

Zunächst ist die zwiefache Quelle, aus der Plinius überhaupt schöpft, auch in dieser Beziehung in Erwägung zu ziehen. Die der Küstenbeschreibung eingereihten Angaben über das Colonie-recht führt zwar Detlefsen sämmtlich auf die augustische Statistik zurück, aus der sie in den Periplus eingearbeitet seien. Indess ist es an sich evident, dass dieselben nicht nothwendig aus der Colonie-liste, sei dies nun die der augustischen *discriptio* oder eine andere, in den Periplus hineingesetzt sein müssen, sondern integrirende Bestandtheile eben dieses Periplus selbst sein können. Ein solcher konnte gar nicht geschrieben werden, ohne dass die römischen Städte-gründungen an der Küste Italiens darin wenigstens zum Theil be-rücksichtigt wurden. Es lässt sich aber auch zeigen, dass wenigstens ein Theil der betreffenden Angaben sicher dem Periplus angehört. Wie dieser, wahrscheinlich herrührend von Varro († 727)¹, überhaupt sich nicht auf die Nomenclatur der Ortschaften beschränkte, sondern vielfach Memorabilien aller Art hinzufügte und namentlich auch auf die *origines* einging², so darf man sicher seinem Verfasser alle die- 201
jenigen Angaben vindiciren, die nicht bloss die Colonialqualität, sondern die Entstehungsart präcisiren, wie die über Ostia, Tarent,

1) Oehmichen *de Varrone et Isidoro Plinii auctoribus* (acta soc. phil. Lips. 3) S. 408 f. und plinian. Studien (Erlangen 1880) S. 22 f.; Detlefsen a. a. O. S. 34. Mir scheint diese Herleitung für Italien ziemlich ausser Zweifel, und ebenso ausser Zweifel, dass die Citate aus Cato, Piso, Antias, Alexander Poly-histor durch Varro vermittelt sind.

2) So bei Pisae: *inter amnes Auserem et Arnun ortae a Pelopidis sive a Teutanis Graeca gente*. Aehnliches findet sich im Periplus sehr häufig. Aller-dings mangeln auch bei binnenländischen Orten und selbst innerhalb der alpha-betischen Listen dergleichen Notizen nicht ganz (so bei Falerii 3, 5, 51; Capua 3, 5, 63; Cora ebendas.; Praeneste 3, 5, 64; Eporedia 3, 17, 123 u. a. m.), aber sie treten hier doch in weit beschränkterem Umfang auf. Aus der augustischen Statistik stammen diese Angaben gewiss nicht; man hat die Wahl entweder anzunehmen, dass Plinius hier eine dritte Quelle benutzt hat, oder seine uns als Periplus erscheinende Quelle in der That eine Chorographie war, in welcher die Beschreibung des Binnenlandes entweder zurücktrat oder von dem Epito-mator zurückgesetzt wurde. Für die letztere Annahme spricht besonders die ganz ähnliche Behandlung Italiens bei Mela; hier wird die Küste verhältniss-mässig ausführlich geschildert, das Binnenland dagegen einleitend mit den kurzen Worten (2, 4, 60) erledigt: *urbium quae procul a mari habitantur opulen-tissimae sunt ad sinistram Patavium Antenoris, Mutina et Bononia Romanorum coloniae, ad dextram Capua a Tuscis et Roma* (folgen einige Worte über Rom). Wahrscheinlich lag Plinius eine weit ausführlichere, aber das Binnenland ver-hältnissmässig nicht minder stiefmütterlich behandelnde Beschreibung Italiens vor, und rühren daher die Angaben wie *Capua a XL p. campo dicta, Corani a Dardano Troiano orti*, und was dessen mehr sich in die Stadtlisten eingelegt findet.

Cosa, Aquileia¹. Wenn ferner, wie es scheint², die weitgreifende Uebereinstimmung in der Küstenbeschreibung zwischen Mela und Plinius auf Gemeinschaftlichkeit der Quelle zurückgeht, so ist damit geradezu erwiesen, dass die Nennung der Colonie Pola wie bei Mela³ so auch bei Plinius aus dem Periplus herrührt. Vor allen Dingen aber beweist für diesen Ursprung die unrichtige Verzeichnung der beiden Städte Cosa und Aquileia, von denen wenigstens die zweite ausdrücklich *colonia* genannt wird. Es waren dies lateinische Colonien, also seit dem Socialkrieg *municipia civium Romanorum*; der Schreiber eines Periplus hatte guten Grund ihrer Colonialqualität zu gedenken, aber in ein Verzeichniss der Bürgercolonien, welcher Art es immer sei, gehörten sie nicht und können von Plinius einem solchen nicht entnommen worden sein. Da die Abfassungszeit des von Plinius benutzten Periplus nicht feststeht⁴, kann keine einzige in der Küstenbeschreibung vorkommende Colonie dem Verfasser derselben mit Sicherheit abgesprochen werden, während andererseits zuzugeben ist, dass Plinius recht wohl aus derjenigen Quelle, welcher er die binnenländischen Colonien entnahm, einzelne Angaben in die Küstenbeschreibung eingelegt haben kann.

Sehen wir also von der Küstenbeschreibung ab und fragen, woher Plinius die Nachrichten über die binnenländischen Colonien entlehnt hat, so weist uns zunächst seine eigene Angabe darauf hin, dass er sie in der von ihm benutzten *descriptio Italiae* des Augustus vorgefunden und dass diese, ebenso wie die grösseren plinianischen
 202 Listen, die Städte nach den beiden für Italien allein geltenden Rechtskategorien in Colonien und Municipien geschieden hat⁵. Aber diese an sich plausible Annahme erweckt bei näherer Erwägung sehr ernsthafte Bedenken.

1. Von zweien dieser Colonien — Teanum Sidicinum und

1) Denn die Angaben über Aquileia 3, 18, 127 und c. 19, 131 dürfen nicht getrennt werden. 2) Oehmichen a. a. O.

3) 2, 3, 57: *Pola quondam a Colchis ut ferunt habitata, nunc Romana colonia.*

4) Die wahrscheinliche Zurückführung auf Varro schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass Mela und Plinius direct von einer späteren Uebearbeitung abhängen; übrigens kann Varro († 727) die Deduction auch von Ancona und Pola noch berichtet haben.

5) Oehmichen (plin. Stud. S. 53) meint, dass die augustische Liste in jeder Region nur eine alphabetische Reihe aufgestellt, die Colonien aber als solche bezeichnet habe, weil es sonst nicht zu erklären sei, dass er in zwei Regionen (I. X) die Colonien nicht in alphabetischer Folge verzeichne. Aber muss denn alles erklärt werden? Dass in so kleinen Reihen, wie diese sind, Plinius die alphabetische Ordnung nicht durchaus befolgt, beweist gewiss nicht, dass seine Quelle sie nicht hatte.

Bovianum Undecimanorum — ist es ausgemacht, dass sie erst unter Claudius oder Vespasian Colonialrecht erhalten haben. Dass dies eigene Zusätze des Plinius sind, ist möglich, aber keineswegs wahrscheinlich.

2. Wenn das etruskische Municipium Falerii bei Plinius irrig als Colonie erscheint und dagegen die picenische Colonie Falerio bei ihm nicht als solche auftritt, so liegt diesem Doppelfehler, wie gesagt, wahrscheinlich eine Verwechslung zu Grunde. Diese konnte Plinius aber nicht begegnen, wenn ihm die Colonien in der augustischen *descriptio* nach Regionen geordnet vorlagen; dagegen lag sie nahe, wenn er eine selbständige anders, etwa chronologisch geordnete Colonielliste benutzte.

3. Venusia wird zweimal aufgeführt, einmal als Colonie (3, 11, 104), zum zweitenmal im alphabetischen Städteverzeichnis (3, 11, 105). Wie ist es in das letztere gekommen, wenn die Vorlage des Plinius dafür lediglich die Municipien enthielt?

Noch schwerer als diese gewichtigen Instanzen wiegt die gesammte Beschaffenheit des plinianischen Verzeichnisses verglichen mit derjenigen, die bei der augustischen Städteliste vorausgesetzt werden muss. Von den binnenländischen Colonien fehlen als solche und erscheinen im alphabetischen Verzeichniss der Binnenstädte bei Plinius nicht weniger als vierzehn: Abella — Abellinum — Aesis — Allifae — Arretium — Auximum — Faesulae — Falerio — Praeneste — Saturnia — Telesia — Ulubrae (?) — Urbana — Urbs Salvia (?). Von einigen ist allerdings das Colonialrecht für die plinianische Zeit mehr oder minder zweifelhaft; immer aber bleiben deren genug übrig, um sicher zu stellen, dass diese Städte in der augustischen *descriptio* nicht als Colonien aufgeführt gewesen sind. 203
Es kommt hinzu, dass in dem Fehlen wie in dem Auftreten der binnenländischen Colonien bei Plinius keineswegs bloss Zufall und Nachlässigkeit gewaltet haben. Wenn wir von der Küstenbeschreibung absehen, deren Colonieangaben wenigstens der Mehrzahl nach auf den varronischen Periplus zurückgehen, so wie von Eporodia und Mutina, welche aus derselben Quelle genommen zu sein scheinen¹, fehlen die voraesarischen bei Plinius sämmtlich, während die nachcaesarischen annähernd vollständig verzeichnet werden. Zufall kann dies nicht sein; vielmehr folgt daraus mit Evidenz, dass die Liste,

1) Die Notiz über Eporodia ist schon oben (S. 241 A. 2) zu denjenigen gestellt worden, welche, weil sie die näheren Umstände der Entstehung angeben, nicht aus der Liste genommen sein können, sondern wahrscheinlich auf die mit dem Periplus verbundenen Notizen über das Binnenland zurückgehen. Für Mutina gilt dieses Argument nicht; aber da Mela in dem kurzen Auszug, den er von diesen binnenländischen Notizen giebt, die Stadt als Colonie aufführt, so kann die entsprechende Notiz bei Plinius füglich gleichen Ursprungs sein.

der Plinius hier gefolgt ist, nur die nachcaesarischen Colonien aufgeführt hat. Ist also die augustische *discriptio* diese Quelle, so wird man anzunehmen genöthigt, dass diese nicht einfach die Städte nach den Kategorien der Colonien und der Municipien geschieden, sondern dass sie nur Augustus eigene Colonien verzeichnet oder, was auf dasselbe hinauskommt, in dem allgemeinen Verzeichniss diese allein als Colonien ausgezeichnet hat.

Ist diese Annahme richtig, so ist die *discriptio Italiae* weder ein Theil desselben Schriftstücks gewesen, welchem die von Plinius benutzten ohne Zweifel ebenfalls augustischen Städtelisten von Spanien und anderen Provinzen angehört haben, noch diesen Verzeichnissen auch nur correlat und im Allgemeinen gleichartig. Denn in diesem Falle konnte die italische Liste entweder die Ortschaften überhaupt nach den Rechtskategorien scheiden, wie dies für Spanien geschehen ist¹, oder auch, da diese Rechtsverschiedenheit wohl in den Provinzen für Aushebung und Steuer von Bedeutung war, in Italien aber vom administrativen Standpunkt aus keinen praktischen Werth hatte, die sämtlichen Stadtgemeinden in einer Reihe auführen, 204 nimmermehr aber allein die augustischen Colonien als solche verzeichnen. Die Statistik ist nicht geeignet zu directer Kundgebung höfischer Gefühle, und man tritt dem Regiment des Augustus zu nahe, wenn man ihm dergleichen Unschicklichkeiten beimisst.

Allerdings ist jene Combination der augustischen *discriptio Italiae* und der von Plinius benutzten Provinzialstatistiken nur eine ziemlich nahe liegende, aber durchaus nicht gesicherte Vermuthung. Es können ihr auch andere Hypothesen substituirt werden. Wer das italische Städteverzeichniss mit eben diesen und nur diesen Colonieangaben ausstatten will, mag etwa annehmen, dass dasselbe, wenn nicht gerade einen Theil des von Augustus hinterlassenen *breviarium imperii* bildete, so doch in ähnlichem Sinne die augustische Regioneneintheilung und die augustische Colonisirung Italiens zur Anschauung zu bringen bestimmt war.

Indess wir sind doch nicht lediglich auf Vermuthungen ins Blaue hinein angewiesen, um den Zweck jener *discriptio Italiae* zu ermitteln. Die daraus genommenen alphabetischen Verzeichnisse bei Plinius müssen ergeben, welche Kriterien bei der Aufnahme in die Liste massgebend gewesen sind. Auch diese Untersuchung setzt sich aus der ganzen Summe von speciellen Feststellungen für

1) Die Statistik Spaniens führt die Ortschaften auf nach den Rechtskategorien: *coloniae* — *municipia civium Romanorum* — Städte latinischen Rechts — *civitates liberae* — *civitates foederatae* — *civitates stipendiariae*.

die einzelnen Ortschaften Italiens zusammen und kann in den Grenzen dieser Erörterung nicht zum Abschluss geführt werden; doch soll beispielsweise an einer der wichtigsten und am besten bekannten Regionen, der ersten gezeigt werden, welches Gesamtergebniss hier sich herauszustellen scheint. Die plinische Liste der campanisch-latinischen binnenländischen *oppida* führt zunächst alle selbständigen Stadtgemeinden auf, welche zu Augustus Zeit innerhalb dieser Grenzen erwiesener Massen bestanden haben; von diesen lässt sich mit Sicherheit auch nicht eine als fehlend erweisen¹. Die Abfassungszeit des Verzeichnisses tritt deutlich darin hervor, dass die Gemeinde Urbana, die, nach Plinius eigener Angabe an einer andern Stelle (14, 6, 62), kurz bevor er schrieb, mit Capua zusammengelegt worden war, hier nicht vermisst wird. Aber ausser diesen begegnen in demselben folgende sieben Namen:

<i>Alba longa</i>	<i>Forum Appi</i>
<i>Auximates</i>	<i>Forentani</i>
<i>Cingulani</i>	<i>Norbani</i>
<i>Fregellani</i>	

Von diesen sind die drei Namen Auximum, Cingulum und Forentum in diesem Gebiet sonst unerhört, wohlbekannt aber die beiden ersten als picenische Städte, Forentum als apulische und auch von Plinius in den betreffenden Abschnitten (3, 11, 105. c. 13, 111) als solche verzeichnet. Die Annahme dreier gleichnamiger in

1) Nur scheinbar fehlen Caiatia und Labici. Letzteres steckt sicher wenigstens mit in den Worten *Alfaterni et qui ex agro Latino item Hernico item Labicano cognominantur*, die genügend zu erklären allerdings noch nicht gelungen ist. Es sieht fast so aus, als führe Plinius zwei Gemeinden der *Alfaterni* auf, von denen die erste dann nur Nuceria sein kann, das er als solches schon in der Küstenbeschreibung erwähnt, wahrscheinlich aber unter dem später abgekommenen zweiten Namen nicht wieder erkannt hat. Die zweite würde Labici sein; allerdings ist weder für diesen Ort eine solche Benennung sonst überliefert noch weiss ich zu erklären, wie das, was man dann erwarten müsste; *et qui ex agro Latino Labicani cognominantur* in so seltsamer Weise entstellt ist; das Hernikergebiet bis nach Labici zu erstrecken ist nicht möglich. — In Campanien gab es erwiesener Massen zwei Städte verschiedenen Namens, Calatia (*le Galazze* bei Capua), mit Capua zerstört und von Caesar wieder hergestellt, und Caiatia (Cajazzo), selbständige Gemeinde von Alters her bis auf den heutigen Tag. Jene ging bald in Capua auf und kann allenfalls bei Plinius fehlen, wofern dies sich unter Augustus selbst vollzog; diese muss er nothwendig aufgeführt haben. Entweder ist also *Calatiae* in *Caiatia* zu ändern [so Mommsen in C. I. L. X p. 444 und ihm folgend Detlefsen in Sieglins Quellen 9 S. 22] oder, was mir wahrscheinlicher ist, Plinius schrieb *Calatia Caiatia* und es ist daraus erst durch Schreibfehler *Calatia Calatia* und dann durch Schlimmbesserung *Calatiae* geworden.

augustischer Zeit bestehender Ortschaften in Campanien oder Latium ist abenteuerlich; also muss eine von Plinius verschuldete Versetzung zu Grunde liegen, die freilich eben bei dergleichen Verzeichnissen in hohem Grade befremdet. Aber die wohl bekannten und richtig eingestellten vier anderen Ortschaften Alba longa, Forum Appi, Norba, Fregellae (genannt neben seinem Rechtsnachfolger Fabrateria nova) haben entweder niemals Stadtrecht gehabt, wie Forum Appi, oder, wie die drei anderen, ihre Selbständigkeit in voraugustischer Zeit verloren, während sie als Flecken fortbestanden. Dass Plinius sie dem Verzeichniss eingeschaltet hat, ist um so weniger wahrscheinlich, als unter den untergegangenen Ortschaften des *Latium antiquum*, die er weiterhin aufführt, Alba und Norba abermals auftreten; dieser Widerspruch ist erklärlich, wenn er zwei verschiedene Listen, wie sie lagen, an einander reihte, schliesst aber eine selbständige Redaction seinerseits aus. Sind also diese vier Namen, wie die übrigen, aus der augustischen Liste geflossen, so hat diese
 206 überhaupt wohl die selbständigen Gemeinden Italiens alle verzeichnet, aber nicht diese allein, sondern daneben noch eine Anzahl namhafter 'oppida' ohne Stadtrecht. Dann aber kann sie die Orte gar nicht nach den Rechtskategorien der Colonien und Municipien geschieden haben; denn welchen Platz hätten dann Norba und Fregellae bekommen? Vielmehr wird dieses Verzeichniss wesentlich geographischen Zwecken gedient und seine Veröffentlichung wahrscheinlich eben mit der Eintheilung Italiens in elf Regionen in Beziehung gestanden haben. Mag diese rein in geographischem Interesse erfolgt sein, was zu glauben man sich allerdings schwer entschliesst, oder mag sie irgend welchen uns nicht bekannten administrativen Zwecken gedient haben,*) immer mussten dafür die sämtlichen Orte Italiens *regionatim* vertheilt werden; und wenn dabei die Aufführung aller selbständigen Territorien unumgänglich nothwendig war, da aus diesen *fines* sich diejenigen der Regionen selbst entwickelten¹, so war die Hinzufügung einer gewissen Zahl namhafter Flecken zwar nicht erforderlich, aber ausführbar und angemessen. Dass Colonien und Municipien in alphabetischer Folge ungeschieden aufgeführt wurden, kann in einer Liste dieser Art nicht befremden. — Dass auch Plinius, so weit ihm überhaupt der Unterschied des

*) [Vgl. unten S. 276 ff.]

1) Insofern sind diese Verzeichnisse geschichtlich von wesentlicher Bedeutung, als zwar nicht jeder darin aufgeführten Ortschaft das Stadtrecht zu-, wohl aber jeder darin fehlenden binnenländischen Ortschaft dasselbe abgesprochen werden kann. Dies ist zum Beispiel entscheidend für das Stadtrecht von Pedum.

rechtlichen und des factischen Bestehens der Ortschaften deutlich geworden ist, das augustische Verzeichniss in dem letzteren Sinne aufgefasst hat, ergiebt sich daraus, dass er als Gegensatz dazu die Städte aufführt, welche thatsächlich nicht mehr bestanden (*interiere sine vestigiis* 3, 5, 70); dadurch, dass sein Gewährsmann für das zweite Verzeichniss vielmehr die rechtliche Auflösung der Ortschaften im Sinne gehabt hat¹, ist es gekommen, dass einzelne Ortschaften, wie schon bemerkt ward, in beiden Verzeichnissen figuriren.

Angesichts aller dieser Schwierigkeiten, in welche die Herleitung der binnenländischen Colonialnotizen aus der augustischen *discriptio Italiae* im Einzelnen wie im Ganzen verwickelt, erscheint die Frage wohl berechtigt, ob denn Plinius wirklich diese Colonialnotizen ausdrücklich auf Augustus zurückführt. In der That thut er streng genommen dies nicht; er sagt wohl, dass die von ihm als Colonien aufgeführten Orte in der augustischen Liste, nicht aber, dass sie darin als Colonien ständen. Wenn er die augustische Liste in der Weise abschrieb, dass er sie aus einer andern Quelle in zwei Theile schied, so konnte er dennoch recht wohl die gesammte Darlegung dem Kaiser beilegen.* Mir scheint diese Annahme das gelindeste Hilfsmittel, um aus dem schwierigen Dilemma hinauszukommen. Giebt man dies zu, so lässt Plinius Verfahren sich zwar nicht rechtfertigen — denn dass seine Colonieverzeichnung wenigstens impliciter Weise den Anspruch auf Vollständigkeit macht, wird ebenso wenig in Abrede gestellt werden können, als dass sie diesem Anspruch ganz und gar nicht genügt —, aber doch bei seinem compilerischen Verfahren einigermaßen erklären. Wenn die augustische Liste die italischen Ortschaften einfach in jeder Region nach den Anfangsbuchstaben ordnete, Plinius aber seinem allgemeineren Zweck gemäß die Colonien hier ebenso wie in den Provinzen hervorzuheben beschloss, so wird er sich hiezu des allgemeinen chronologisch geordneten und die römischen Bürger- und latinischen Colonien durchzählenden Verzeichnisses bedient haben, welches auch dem Asconius vorgelegen hat². Wenn er dann die augustische Liste in der Weise wiedergab, dass er zunächst die in dem Colonieverzeichniss wiederkehrenden Namen, sodann die übrigen auszog, so konnte er wohl dazu kommen auch die Colonien mehrfach alphabetisch zu

1) Auf diesen Gesichtspunkt habe ich in dieser Zeitschr. 17, 42 f. [oben S. 69 f.] hingewiesen.

*) [Dagegen Bormann, Marburger Univ.-Programm 1884 S. 34 ff., vgl. unten S. 275 A. 4; Cuntz, de Augusto Plinii geographicorum auctore S. 24 ff.]

2) Vgl. in dieser Zeitschrift 17, 482 [Ges. Schr. 4 S. 53 A. 4].

ordnen, obwohl er sich einer nicht alphabetisch geordneten Colonienliste bediente, und so schreiben, wie er geschrieben hat. Dass er aber in der ihm vorliegenden bis auf seine Zeit fortgeführten Liste lediglich die nachcaesarischen Colonien berücksichtigte, geschah wohl aus einem doppelten Grund: einmal weil er wusste, dass die älteren Bürgercolonien überwiegend *coloniae maritimae* waren und er in dieser Hinsicht sich auf den Periplus glaubte verlassen zu können; zweitens weil die ihm vorliegende Liste Bürger- und latinische Colonien durcheinander aufführte, Plinius aber für seinen Zweck nur die ersteren brauchen und darum die Colonien der Kaiserzeit, die durchaus dieser Kategorie angehörten, unbedenklich aufnehmen konnte, während er für die der Republik eine dem eilfertigen Compiler unbequeme Scheidung vorzunehmen gezwungen gewesen wäre. Dass er Eporedia einerseits als *oppidum*, zugleich aber als *a populo Romano deductum* bezeichnet, beweist, dass er sich bewusst war auch unter den *oppida* Colonien zu verzeichnen. Auch ist die letztere Benennung selbst offenbar deswegen gewählt, weil sie alle städtischen Ansiedlungen einschliesst und keineswegs, wie *municipium*, den rechtlichen Gegensatz zu *colonia* bildet, sondern auch die Colonie und selbst der Flecken *oppidum* genannt werden kann. Bei den wenigen Städten, die er sicher als Bürgercolonien kannte, wie Ostia, Antium, Puteoli, setzte er das Schlagwort hinzu und mag es damit vor sich selbst gerechtfertigt haben, dass er den Leser ein vollständiges Verzeichniss der italischen Colonien erwarten lässt; in der Regel wird es ihm sicherer und vor allem bequemer erschienen sein den allgemeinen Ausdruck zu setzen, der zwar hier, wo er oft im Gegensatz zu *coloniae* auftritt, etwas anderes zu sein scheint, aber an sich doch die Negation des Colonialrechts keineswegs einschliesst. Zu entschuldigen ist dies Verfahren nicht; aber nur auf diesem Wege lässt sich meiner Ansicht nach das Verfahren des Plinius wenigstens erklären.

Einfachere Wege, als diese Untersuchungen sie eingeschlagen haben, ist Beloch¹ gegangen in seinem Versuch die triumviralen und augustischen Colonien zu ermitteln. Er hat erkannt, dass diese bei Plinius durchaus überwiegen, aber diese Wahrnehmung weder richtig zu beschränken noch richtig zu beziehen gewusst. Er zählt bei Plinius 46 Colonien² und findet diese in den nach ihm 18 trium-

1) Der italische Bund (1880) S. 1 f.

2) Die Differenz der Zahl beruht darauf, dass er Bovianum vetus nicht mitzählt. Die Ausschliessung von Cosa, Eporedia und Terent erscheint insofern gerechtfertigt, als Plinius die ihm vorliegende Liste wahrscheinlich schematisch

viralen und 28 augustischen Colonien wieder, ohne weiter viel nach rechts und nach links zu sehen. Kaum ist je eine Monographie mit gleicher Vernachlässigung der Specialuntersuchung geschrieben und eine Fahrt ins Blaue der Wissenschaft mit gleich leichtem Gepäck angetreten worden. Das aus Plinius auf das blossе Schlagwort *colonia* hin zusammengestellte Verzeichniss wird behandelt als wäre es eine selbständig überlieferte Quelle; die Fragen, in welcher Umgebung es auftritt und woher es rührt, sind für Beloch überall nicht vorhanden. Ebenso wenig scheint er auch nur die Frage sich vorgelegt zu haben, was denn Augustus unter 'seinen Colonien' verstanden habe. So ist es denn auch kein Wunder, wenn in dieser leichtfertigen Aufstellung mindestens die folgenden fehlerhaften Ansetzungen enthalten sind¹.

1. Alle Gemeinden, die Augustus nicht als Triumvir mit oder später allein deducirt hat, gelten nach Beloch dem Augustus 'als einfache *oppida*'. Darf man fragen warum? Es ist nichts gewisser, als dass die älteren Colonien, wie Volturnum, Auximum, Pompeii, auch später in der gleichen Rechtsstellung geblieben sind; wenn also in augustischer Zeit ein Verzeichniss der italischen *coloniae* und der übrigen *oppida* aufgestellt wurde, so ist es widersinnig anzunehmen, dass in der ersten Reihe nur diejenigen aufgeführt wurden, deren Colonialrecht auf Augustus zurückging. Und was sind überhaupt 'einfache *oppida*'? In Italien gab es eben nur Colonien und Municipien; sollte jenes Verzeichniss den darin fehlenden Städten die Colonialqualität absprechen, so sprach es ihnen das Recht der Municipien zu; ein drittes giebt es hier nicht.

2. Da von den achtzehn Colonien zwei später befreit worden sind, so ist die Ziffersetzung falsch. Wenn Beloch S. 5 sagt, dass 'natürlich' zwei andere Städte an ihre Stelle getreten sind, so ist das ein weiterer Beleg für den bekannten Gebrauch dieser Partikel zur Verkleisterung mangelhafter Syllogismen.

durch das Schlagwort *colonia* wiedergegeben hat. Aber es ist wenig glaublich, dass er deshalb, namentlich wo er die Küstenbeschreibung ausschrieb, sich jeder anderweitigen Verwendung des Wortes enthalten haben soll; und auch wer diese drei Städte ausscheidet, wird noch keineswegs einräumen können, dass die übrig bleibenden eine einheitlich geschlossene Liste bilden.

1) Die Bemerkung (S. 10), dass bei Ostia 'auf die Deduction durch Augustus das *collegium veteranorum Augusti* Orelli 4109 [C. I. L. XIV, 409 = Dessau 6146] hinweise', ist nicht bloss an sich seltsam, da das Zusammensein einer Anzahl Veteranen in einer grossen Stadt mit deren Rechtsverhältnissen gar nichts zu thun hat, sondern kann auch kaum anders verstanden werden, als dass der *veteranus Augusti* für Beloch nicht der kaiserliche Veteran ist, sondern der Veteran des *imp. Caesar Augustus*.

3. Dass statt der ursprünglichen achtzehn vielmehr 'fast ganz Italien' zur Vertheilung gekommen, also unter allen Umständen die Ziffer der sechzehn mit einem uns unbekanntem Zuschlag vermehrt worden ist, wird nicht einmal erwähnt.

4. Nach Belochs Annahme sind die 28 Colonien Augusts zu verstehen ausschliesslich der triumviralen. Nun aber sind ganz unzweifelhaft einzelne Colonien beiden Reihen gemein: wie denn zum Beispiel Capua und Benevent einerseits erwiesener Massen zu den Triumviralcolonien gehören, andererseits aber, schon als *Iuliae Augustae*, unmöglich aus der Zahl der 28 gestrichen werden können. Wie können aber die 18 und die 28 Colonien addirt werden, wenn mehrere Städte in beiden Listen stehen?

5. Es ist nichts weniger als erwiesen, dass Augustus mit den 28 Colonien nur die von ihm als Princeps deducirten meint; vielmehr ist, wie oben (S. 228) entwickelt worden ist, höchst wahrscheinlich ein beträchtlicher Theil der Triumviralcolonien in dieser Zahl mit begriffen. Die Addition selbst ist also in mehr als einer Weise ein Trugschluss.

Suchen wir unter Beseitigung dieser Mängel, durch welche Beloch verhindert worden ist aus einem an sich richtigen und fruchtbaren Aperçu die Resultate in vollem Umfang zu ziehen, die Colonialangaben bei Plinius richtig zu schätzen, so wird im Allgemeinen angenommen werden dürfen, dass er beabsichtigt hat ein vollständiges Verzeichniss der nacheaesarischen Colonien Italiens zu liefern, also das Auftreten einer Ortschaft als Colonie bei ihm die Präsumpcion der Colonisirung in der Zeit von dem Triumvirat bis auf Vespasian begründet, umgekehrt das Fehlen des Colonialprädicats ein gewichtiges Argument giebt gegen die Annahme einer derartigen Colonisirung. Wenn also beispielsweise Hadria und Aquinum bei ihm als Colonien erscheinen, so ist es danach wahrscheinlich, dass sie zu den Triumviral- oder den augustischen Colonien gehört haben, obwohl sie sonst auch als sullanische gelten könnten. Indess hat diese Annahme genau genommen nur Gültigkeit für die in einigen Regionen den alphabetischen Städteverzeichnissen gegenüber gestellten alphabetischen Coloniallisten, nicht aber für diejenigen Abschnitte, wo Plinius dem Periplus oder vielmehr seiner vorzugsweise bei der Küste verweilenden italischen Chorographie folgt. Für Ostia, Antium, Mutina darf auf das Zeugniss des Plinius hin eine Recolonisirung in augustischer Zeit um so weniger angenommen werden, als in diesen Ansetzungen allein eine gewisse Rechtfertigung dafür gefunden werden kann, dass Plinius den Leser eine allgemeine Uebersicht der italischen Colonien erwarten lässt. Wenn diese Einschränkung bei dem

nothwendigen Verschwimmen der Grenzen der beiden Quellenschriften den Werth der Angaben des Plinius schon erheblich mindert, so wird dieser noch weiter dadurch beschränkt, dass nach seiner ganzen 211 Arbeitsweise es bei dem Eintragen der nachcaesarischen Colonien gewiss nicht ohne Fehler und Auslassungen abgegangen ist. Es ist nicht ohne Gewicht für die Frage um das Colonialrecht von Cumae, dass bei Plinius das Prädicat *colonia* nicht steht; aber entscheidend ist bei einem Autor dieser Art ein solches Stillschweigen im einzelnen Falle nicht. Immer aber wird man sagen dürfen, dass wir den Gesamtumfang der Colonisation nach der philippischen und nach der actischen Schlacht — die übrigen nachcaesarischen Colonisationen in Italien sind geringfügig — aus Plinius entnehmen können und aus ihm lernen, dass in dieser Epoche etwa vierzig der angesehensten italischen Städte zum Besten der Truppe von der Gesamt-expropriation betroffen worden sind.

Übersicht der Bürgercolonien bis Vespasian.

	Colonien bis auf Caesar	Colonien der Triumvirn*)	Colonien Augusts*)	<i>coloniae Iuliae</i>	<i>coloniae Augustae</i>	Plinius Colonien
Abella (S. 206) . .	Sulla?	—	—	—	—	—
Abellinum (S. 206. 226)	Sulla?	—	—	—	{ Augusta? }	—
Aesis (S. 237) . . .	lib. r. p.?	—	—	—	—	—
Allifae (S. 206) . .	Sulla?	[IIvir.]	—	—	—	—
Alsium (S. 237) . .	lib. r. p.	—	—	—	—	—
Ancona (S. 212) . .	—	IIIvir.	—	—	—	Plinius
Antium (S. 237) . .	lib. r. p.	—	—	—	—	Plinius
Aquinum (S. 234) . .	—	[IIvir.]	—	—	—	Plinius
Ardea (S. 206) . . .	Sulla?	—	—	—	—	—
Ariminum (S. 212. 226)	—	IIIvir.	—	—	Augusta	Plinius
Arretium (S. 207) . .	Sulla?	—	—	—	—	—
Asculum (S. 234) . .	Sulla?	—	—	—	—	Plinius
Ateste (S. 213) . . .	—	—	Augustus	—	—	Plinius
Augusta Praetoria (S. 214) . . .	—	—	Augustus	—	Augusta	Plinius

*) Die mit den sullanischen zusammengestellten Colonien unsicheren Ursprungs sind mit 'Sulla?' bezeichnet. — Die von Plinius zu Unrecht aufgeführten Colonien sind weggelassen. — Die durch die gromatische Liste bezugten sind, so weit dieses Zeugniß anderweitig gestützt wird, in [] angeführt; die falschen oder gänzlich allein stehenden Angaben derselben Liste sind weggelassen.

	Colonien bis auf Caesar	Colonien der Triumvirn*	Colonien Augusts*	coloniae Iuliae	coloniae Augustae	Plinius Colonien
<i>Augusta Taurinorum</i> (S. 222. 226) . . .	—	—	—	<i>Iulia</i>	<i>Augusta</i>	Plinius
<i>Auximum</i> (S. 237) . .	<i>lib. r. p.</i>	—	—	—	—	—
<i>Beneventum</i> (S. 212. 222. 226)	—	<i>IIIvir.</i>	—	<i>Iulia</i>	<i>Augusta</i>	Plinius
212 <i>Bononia</i> (S. 214) . .	—	—	Augustus	—	—	Plinius
<i>Bovianum vetus</i> (S. 234)	—	[<i>IIIvir.</i>]	—	—	—	Plinius
<i>Bovianum undecimano-</i> <i>rum</i> (S. 234) . . .	—	—	—	—	—	Plinius?
<i>Brixia</i> (S. 226) . . .	—	—	—	—	<i>Augusta</i>	Plinius
<i>Brixellum</i> (S. 235) . .	—	—	—	—	—	Plinius
<i>Bucentum</i> (S. 237) . .	<i>lib. r. p.</i>	—	—	—	—	—
<i>Calatia</i> (S. 210) . . .	<i>Caesar</i>	—	—	—	—	—
<i>Capua</i> (S. 210. 212. 222. 226)	<i>Caesar</i>	<i>IIIvir.</i>	—	<i>Iulia</i>	<i>Augusta</i>	Plinius
<i>Casilinum</i> (S. 210) . .	<i>Caesar</i>	—	—	—	—	—
<i>Castrum novum Etruriae</i> (S. 222. 239) . . .	—	—	—	<i>Iulia</i>	—	—
<i>Castrum novum Piceni</i> (S. 237)	<i>lib. r. p.</i>	—	—	—	—	—
<i>Concordia</i> (S. 223) . .	—	—	—	<i>Iulia</i>	—	Plinius
<i>Cremona</i> (S. 212) . . .	—	<i>IIIvir.</i>	—	—	—	Plinius
<i>Croto</i> (S. 237)	<i>lib. r. p.</i>	—	—	—	—	—
<i>Cumae</i> (S. 223. 239) . .	—	—	[Augustus?]	<i>Iulia</i>	—	—
<i>Dertona</i> (S. 223. 237)	<i>lib. r. p.</i>	—	—	<i>Iulia</i>	—	Plinius
<i>Eporedia</i> (S. 237) . . .	<i>lib. r. p.</i>	—	—	—	—	Plinius
<i>Faesulae</i> (S. 207) . . .	<i>Sulla</i>	—	—	—	—	—
<i>Falerio</i> (S. 215. 239)	—	—	Augustus	—	—	—
<i>Fanum Fortunae</i> (S. 223)	—	—	—	<i>Iulia</i>	—	Plinius
<i>Firmum</i> (S. 212)	—	[<i>IIIvir.</i>]	—	—	—	Plinius
<i>Freginae</i> (S. 237) . . .	<i>lib. r. p.</i>	—	—	—	—	—
<i>Graviscae</i> (S. 238) . . .	<i>lib. r. p.</i>	—	—	—	—	—
<i>Grumentum</i> (S. 208) . .	<i>Sulla?</i>	—	—	—	—	—
<i>Hadria</i> (S. 235)	<i>Sulla?</i>	—	—	—	—	Plinius
<i>Hispellum</i> (S. 223) . .	—	—	—	<i>Iulia</i>	—	Plinius
<i>Interamnia Praetutt.</i> (S. 208)	<i>Sulla?</i>	—	—	—	—	—
<i>Liternum</i> (S. 238) . . .	<i>lib. r. p.</i>	—	—	—	—	—
<i>Luca</i> (S. 212)	—	<i>IIIvir.</i>	—	—	—	Plinius
<i>Luceria</i> (S. 235)	—	—	—	—	—	Plinius
<i>Lucus Feroniae</i> (S. 223)	—	—	—	<i>Iulia</i>	—	Plinius
<i>Luna</i> (S. 238)	<i>lib. r. p.</i>	—	—	—	—	—
<i>Minurnae</i> (S. 215. 237)	<i>lib. r. p.</i>	—	Augustus	—	—	Plinius
<i>Mutina</i> (S. 237)	<i>lib. r. p.</i>	—	—	—	—	Plinius

	Colonien bis auf Caesar	Colonien der Triumvirn*)	Colonien Augustus*)	coloniae Iuliae	coloniae Augustae	Plinius Colonien
Nola (S. 226) . . .	Sulla	—	—	—	Augusta	Plinius
Nuceria Constantia (S. 212, 238) . . .	—	IIIvir.	—	—	—	—
Ostia (S. 237) . . .	lib. r. p.	—	—	—	—	Plinius
Paestum (S. 208) . . .	Sulla?	—	—	—	—	—
Parentium (S. 223, 239)	—	—	—	Iulia	—	—
Parma (S. 223, 226, 237)	lib. r. p.	—	—	Iulia	Augusta	Plinius
Pisae (S. 223) . . .	—	—	—	Iulia	—	Plinius
Pisaurum (S. 213, 223, 237)	lib. r. p.	IIIvir.	—	Iulia	—	Plinius
Placentia (S. 235) . . .	—	—	—	—	—	Plinius
Pola (S. 223) . . .	—	—	—	Iulia	—	Plinius
Pompeii (S. 208) . . .	Sulla	—	—	—	—	—
Potentia Piceni (S. 238)	lib. r. p.	—	—	—	—	—
Praeneste (S. 209) . . .	Sulla	—	—	—	—	—
Puteoli (S. 237) . . .	lib. r. p.	—	—	—	—	Plinius
Pyrgi (S. 238) . . .	lib. r. p.	—	—	—	—	—
Rusellae (S. 236) . . .	—	—	—	—	—	Plinius
Saena (S. 223) . . .	—	—	—	Iulia	—	Plinius
Salernum (S. 238) . . .	lib. r. p.	—	—	—	—	—
Saturnia (S. 238) . . .	lib. r. p.	—	—	—	—	—
Scolacium (S. 238) . . .	lib. r. p.	—	—	—	—	—
Sena Gallica (S. 238)	lib. r. p.	—	—	—	—	—
Sinuessa (S. 238) . . .	lib. r. p.	—	—	—	—	—
Sipontum (S. 238) . . .	lib. r. p.	—	—	—	—	—
Sora (S. 213, 224) . . .	—	IIIvir.	—	Iulia	—	Plinius
Suessa (S. 224) . . .	—	—	—	Iulia	—	Plinius
Sutrium (S. 224) . . .	—	—	—	Iulia	—	Plinius
Tarentum (S. 237) . . .	lib. r. p.	—	—	—	—	Plinius
Tarracina (S. 238) . . .	lib. r. p.	—	—	—	—	—
Teanum Sidicinum (S. 236)	—	—	—	—	—	Plinius
Telesia (S. 209) . . .	Sulla?	[IIIvir.]	—	—	—	—
Tempa (S. 238) . . .	lib. r. p.	—	—	—	—	—
Tergeste (S. 213) . . .	—	IIIvir.	—	—	—	Plinius
Tuder (S. 224) . . .	—	[IIIvir.]	—	Iulia	—	Plinius
Venafrum (S. 224, 226)	—	—	—	Iulia	Augusta	Plinius
Venusia (S. 213) . . .	—	IIIvir.	—	—	—	Plinius
Volturnum (S. 238) . . .	lib. r. p.	—	—	—	—	—
Urbana (S. 210) . . .	Sulla	—	—	—	—	—